



universität
wien

MAGISTERARBEIT

Titel der Magisterarbeit

„Aufstellung und Prüfung des Lageberichts“

Verfasserin

Birgit Müllner, Bakk.

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, im Juni 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer:

A 066 915
Betriebswirtschaft
Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	v
Abkürzungsverzeichnis.....	vi
1. Einleitung.....	1
1.1. Problemstellung.....	1
1.2. Gang der Untersuchung	2
2. Rechtliche Grundlagen	3
2.1. Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts.....	3
2.2. Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen zur Lageberichterstattung	5
2.3. Rechtliche Rahmenbedingungen der Lageberichterstattung und Prüfung des Lageberichts	9
3. Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung	10
3.1. Überblick.....	10
3.2. Grundsatz der Vollständigkeit.....	12
3.3. Grundsatz der Verlässlichkeit.....	14
3.4. Grundsatz der Klarheit.....	15
3.5. Grundsatz der Vergleichbarkeit	15
3.6. Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung.....	16
3.7. Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung	16
3.8. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bzw. Wesentlichkeit	17
4. Der Inhalt des Lageberichts.....	19
4.1. Gliederung des Lageberichts.....	19
4.2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens	21
4.2.1. Geschäftsverlauf.....	21
4.2.2. Lage des Unternehmens	22
4.2.3. Zweigniederlassungen.....	26
4.2.4. Finanzielle Leistungsindikatoren	27
4.2.5. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	34
4.2.6. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag.....	37

4.3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens	39
4.3.1. Überblick.....	39
4.3.2. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens	39
4.3.3. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten	40
4.3.4. Verwendung von Finanzinstrumenten	42
4.4. Forschung und Entwicklung	44
4.5. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess	45
4.6. Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Verpflichtungen.....	48
5. Prüfung des Lageberichts.....	52
5.1. Überblick.....	52
5.2. Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung	56
5.3. Prüfung des Berichts über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens	59
5.3.1. Prüfung der Angaben zum Geschäftsverlauf und zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens	59
5.3.2. Prüfung der Angaben zu Zweigniederlassungen.....	62
5.3.3. Prüfung der finanziellen Leistungsindikatoren	63
5.3.4. Prüfung der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren	65
5.3.5. Prüfung der Angaben zu den Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag	67
5.4. Prüfung des Berichts über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens	69
5.4.1. Prüfung der Angaben über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens.....	69
5.4.2. Prüfung der Angaben über wesentliche Risiken und Ungewissheiten	70
5.4.3. Prüfung der Angaben zur Verwendung von Finanzinstrumenten	72
5.5. Prüfung der Angaben zu Forschung und Entwicklung	73
5.6. Prüfung der Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess	74
5.7. Prüfung der Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Verpflichtungen.....	75

6. Berichterstattung über die Prüfung.....	77
6.1. Prüfungsbericht	77
6.2. Bestätigungsvermerk.....	78
6.2.1. Überblick.....	78
6.2.2. Ordnungsmäßig erstellter Lagebericht	78
6.2.3. Mängel im Lagebericht	78
6.2.4. Fehlen des Lageberichts	80
7. Zusammenfassung	81
Literaturverzeichnis	82
Lebenslauf	85

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick über die Entwicklung der gesetzlichen Vorschriften zum Lagebericht.....	8
Abbildung 2: Checkliste zur Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung.....	18
Abbildung 3: Bestandteile des Lageberichts	19
Abbildung 4: Gliederungsempfehlung des AFRAC	20
Abbildung 5: Überblick über die gesetzliche Prüfungspflicht.....	54
Abbildung 6: Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung.....	58
Abbildung 7: Beispiel für den Bericht über den Geschäftsverlauf	60
Abbildung 8: Prüfung der Übereinstimmung von Lagebericht und Jahresabschluss.	61
Abbildung 9: Beispiel für die Angabe zu Zweigniederlassungen.....	62
Abbildung 10: Prüfung der Angaben zu Zweigniederlassungen.....	62
Abbildung 11: Beispiel für die Angabe von finanziellen Leistungsindikatoren.....	64
Abbildung 12: Beispiel für die Angabe von nicht finanziellen Leistungsindikatoren	65
Abbildung 13: Beispiel für die Angabe von Ereignissen von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag.....	67
Abbildung 14: Prüfung der Angaben zu Vorgängen von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag.....	68
Abbildung 15: Beispiel für die Angabe über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens.....	69
Abbildung 16: Beispiel für die Angabe wesentlicher Risiken und Ungewissheiten	70
Abbildung 17: Prüfung der Angaben zu Chancen und Risiken	71
Abbildung 18: Beispiel für die Angabe zur Verwendung von Finanzinstrumenten	72
Abbildung 19: Prüfung der Angaben zur Verwendung von Finanzinstrumenten.....	72
Abbildung 20: Beispiel für die Angabe zu Forschung und Entwicklung.....	73
Abbildung 21: Prüfung der Angaben zu Forschung und Entwicklung	73
Abbildung 22: Beispiel für die Angabe des Risikomanagements	74
Abbildung 23: Beispiel für die Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Verpflichtungen	75

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ASB	Accounting Standards Board
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BörseG	Börsegesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
dHGB	deutsches Handelsgesetzbuch
DRS	deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
EBIT	earnings before interest and taxes
EBITA	earnings before interest, taxes and amortization
EBITDA	earnings before interest, taxes, depreciation and amortization
EBT	earnings before tax
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-GesRÄG 1996	EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1996
FVBG 2003	Fair Value-Bewertungsgesetz 2003
GenG	Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz

GoL	Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
IAS	International Accounting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRS	International Financial Reporting Standards
inkl.	Inclusive
Jg.	Jahrgang
KPI	Key Performance Indicator
lit.	litera
lt.	laut
Nr.	Nummer
PSG	Privatstiftungsgesetz
ReLÄG 2004	Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004
RLG 1990	Rechnungslegungsgesetz 1990
ROE	Return on Equity
ROI	Return on Investment
ROS	Return on Sales
Tz.	Teilziffer
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URÄG 2008	Unternehmensrechtsänderungsgesetz 2008
ÜbRÄG 2006	Übernahmerechts-Änderungsgesetz 2006
VerG	Vereinsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

1. Einleitung

1.1. Problemstellung

Zweck des Lageberichts ist es, den Jahresabschluss um zusätzliche Informationen zu ergänzen und um eine zukunftsorientierte Perspektive zu erweitern. Der Lagebericht enthält Informationen, die dem Jahresabschluss nicht unmittelbar entnommen werden können. Er dient der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang reichen nicht aus, um dieser Anforderung gerecht zu werden. Es erfolgt lediglich eine komprimierte Darstellung von Schulden, Vermögens- und Periodenerfolg. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind geprägt durch gesetzliche Vorschriften wie das Vorsichtsprinzip, Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte. Schließlich fehlt es Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung an dem unmittelbaren Zukunftsbezug, was zu einem pessimistisch gefärbten, komprimierten Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr führt.¹

Der Lagebericht soll als Entscheidungshilfe für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens dienen. Dabei sind die Informationen aus dem Jahresabschluss für einen nicht sachkundigen Bilanzleser oftmals nicht ausreichend, um eine Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens vornehmen zu können. Außerdem sind oftmals Informationen aus dem Lagebericht, für einen nichtbilanzkundigen Interessenten besser zu verstehen als das Zahlenwerk des Jahresabschlusses. Damit kommt dem Lagebericht eine wichtige Informations- und Rechenschaftsfunktion zu.

Die inhaltlichen Anforderungen an den Lagebericht sind im UGB sehr allgemein formuliert und durch undefinierte Rechtsbegriffe geprägt. Dies ermöglicht erheblichen Gestaltungsspielraum bei der Erstellung des Lageberichts. Dieser Gestaltungsspielraum wird durch eine Stellungnahme des AFRAC eingeengt, welche die gesetzlichen Inhaltserfordernisse zur Erstellung des Lageberichts konkretisiert. Diese Stellungnahme schafft keine rechtliche Bindung dient jedoch als Leitfaden zur Erstellung des Lageberichts.

¹ Vgl. *Bickel* (2008), S. 26.

1.2. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Magisterarbeit soll die österreichischen gesetzlichen Vorgaben zur Lageberichtserstellung und zur Prüfung des Lageberichts vorstellen.² Dafür wird im zweiten Kapitel zunächst die Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichts erläutert sowie die Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen zur Lageberichterstattung beschrieben. Des Weiteren werden im zweiten Kapitel die Aufstellungsvorschriften und die Prüfungsvorschriften in Österreich erläutert.

Im dritten Kapitel werden die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung vorgestellt. Diese Grundsätze dienen der Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Stellungnahme des AFRAC geht genauer auf die Wirkungsweise dieser Grundsätze ein. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung entfalten sowohl auf die Aufstellung als auch auf die Prüfung des Lageberichts ihre Wirksamkeit.

Kapitel vier betrachtet die einzelnen inhaltlichen Vorgaben des Lageberichts gemäß der Stellungnahme des AFRAC. Zunächst wird auf die empfohlene Gliederung des Lageberichts eingegangen. Anschließend werden die einzelnen Bereiche des Lageberichts und deren inhaltlichen Anforderungen gemäß Gesetz, Fachgutachten und Literaturmeinungen detailliert aufbereitet. Das Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren wird vorgestellt.

Das fünfte Kapitel widmet sich der Prüfung des Lageberichts. Es werden mögliche Prüfungshandlungen aus dem Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Prüfung des Lageberichts gezeigt. Durch die Anführung von Beispielen und Checklisten wird ein praxisnaher Bezug hergestellt.

Im sechsten Kapitel wird abschließend die Berichterstattung über die Prüfung des Lageberichts beschrieben. Die Ergebnisse der Prüfung finden ihren Niederschlag im Bestätigungsvermerk.

² Die Erstellung und Prüfung des Konzernlageberichts wird in der vorliegenden Magisterarbeit nicht behandelt.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts

Die gesetzlichen Regelungen zum Lagebericht sind im zweiten Abschnitt des dritten Buches des UGB festgelegt, welcher ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften beinhaltet.³

Aktiengesellschaften, mittelgroße und große Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet. Kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind nach § 243 Abs. 4 UGB von der Aufstellung des Lageberichts befreit. Nach § 221 Abs. 1 UGB sind kleine Kapitalgesellschaften solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 4,84 Millionen Euro Bilanzsumme,
2. 9,68 Millionen Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag,
3. im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer.

Unternehmerisch tätige Personengesellschaften bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, unterliegen nach § 221 Abs. 5 UGB hinsichtlich der Tatbestände nach § 243 UGB der Rechtsform ihres unbeschränkt haftenden Gesellschafters. Ist dieser keine Kapitalgesellschaft, so gelten die Vorschriften für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Hier gelten ebenfalls die oben erwähnten größenabhängigen Erleichterungsbestimmungen für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Gemäß § 222 Abs. 1 UGB haben die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft innerhalb der ersten fünf Monate nach dem Abschlussstichtag den erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), einen Lagebericht sowie gegebenenfalls einen Corporate Governance Bericht (§ 243b UGB) aufzustellen. Falls ein Aufsichtsrat besteht, ist diesem der erweiterte Jahresabschluss, der Lagebericht sowie gegebenenfalls der Corporate Governance Bericht vorzulegen.⁴

Die Vorschriften bezüglich der Lageberichterstattung beziehen sich nicht ausschließlich auf die Rechtsformen der AG und GmbH. Gesetzliche Bestimmungen anderer Rechtsformen verweisen auf die entsprechenden Paragraphen im UGB.

³ Die vorliegende Arbeit bezieht sich auf das UGB in der aktuellen Fassung vom BGBl. I 2010/111 Budgetbegleitgesetz 2011.

⁴ Vgl. § 222 Abs. 1 UGB.

Gemäß § 22 Abs. 4 GenG ist für mittelgroße und große Genossenschaften, der zweite Abschnitt des UGB anzuwenden. Dadurch ergibt sich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts nach § 243 UGB. Berichtsangaben zum Geschäftsverlauf und der Lage des Unternehmens sind dabei in den Lagebericht aufzunehmen. Die übrigen verbindlichen Berichtsangaben nach § 22 Abs. 2 GenG sind in den Anhang aufzunehmen.

Privatstiftungen haben nach § 18 PSG jedenfalls einen Lagebericht zu erstellen. Im Lagebericht ist zusätzlich auf die Erfüllung des Stiftungszwecks einzugehen.

Vereine haben grundsätzlich keinen Lagebericht zu erstellen. Für große Vereine gilt nach § 22 Abs. 2 VerG lediglich die Verpflichtung einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) aufzustellen.

2.2. Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen zur Lageberichterstattung

Ursprünglich befanden sich die gesetzlichen Vorschriften zum Lagebericht – damals noch als Geschäftsbericht bezeichnet – im § 128 Abs. 1 AktG⁵. Laut dieser Bestimmung wurde eine Darlegung des Geschäftsverlaufes, der Lage der Gesellschaft und Vorgänge von besonderer Bedeutung die nach dem Abschluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind, verlangt.

Durch das **Rechnungslegungsgesetz 1990** (RLG 1990, BGBl. I Nr. 475/1990, veröffentlicht am 31. Juli 1990) wurde die gesetzliche Bestimmung des § 128 AktG aufgehoben. Eine entsprechende Regelung wurde in das dritte Buch des Handelsgesetzbuchs aufgenommen. Mit der Gesetzesänderung wurde der ursprüngliche Wortlaut des AktG in den § 243 HGB aufgenommen und um die Generalnorm – Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage – sowie zusätzliche Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens und den Bereich Forschung und Entwicklung erweitert.

Durch das **EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1996** (EU-GesRÄG 1996, BGBl. I Nr. 304/1996, veröffentlicht am 28. Juni 1996) wurden die Bestimmungen des § 243 HGB um zusätzliche Angaben zu bestehenden Zweigniederlassungen der Gesellschaft ergänzt. Des Weiteren wurden kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung⁶ von der Verpflichtung einen Lagebericht aufzustellen befreit. Für Egger / Samer / Bertl wäre es allerdings wünschenswert diese Befreiungsregel enger zu sehen. Demnach sollen kleine GmbHs die infolge des Bestehens eines Aufsichtsrates prüfungspflichtig sind, ebenfalls einen Lagebericht aufzustellen haben.⁷

Weitere Verpflichtungen zur Berichterstattung bei Verwendung von Finanzinstrumenten, einschließlich der Risikomanagementziele und -methoden und Methoden der Absicherung bei Sicherungsgeschäften ergeben sich durch das **Fair Value-Bewertungsgesetz 2003** (FVBG 2003, BGBl. I Nr. 118/2003, veröffentlicht am 16. Dezember 2003) als Umsetzung der Fair Value-Richtlinie (RL 2001/65/EG). Erforderlich sind Angaben zu bestehenden Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken.

Die umfangreichste Erweiterung erfuhren die gesetzlichen Bestimmungen zur Lageberichterstattung durch das **Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004** (ReLÄG 2004, BGBl. I Nr. 161/2004, veröffentlicht am 30. Dezember 2004), welches am 10. Dezember 2004 im Nationalrat beschlossen wurde. Damit erfolgte die Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie 2003/51/EG, die bis zum 1. Jänner 2005 in nationales Recht umzusetzen war. Die Gesetzesänderung ist anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach dem

⁵ Aktiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1965 BGBl. I Nr. 98/1965.

⁶ Gemäß Größenmerkmalen nach § 221 Abs. 1 UGB.

⁷ Vgl. Egger / Samer / Bertl (2007), S. 418.

31. Dezember 2004 beginnen. § 243 UGB in seiner aktuellen Fassung verlangt die Angabe des Geschäftsergebnisses. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, sind zu beschreiben. Im zweiten Absatz, der neu integriert wurde, wird eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessene Analyse des Geschäftsverlaufs, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und der Lage des Unternehmens verlangt. Des Weiteren hat, abhängig von der Größe des Unternehmens und von der Komplexität des Geschäftsbetriebs, die Analyse auf die für die jeweilige Geschäftstätigkeit wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren einzugehen und sie unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Nach Abs. 5 ist für große Kapitalgesellschaften gemäß § 221 Abs. 3 UGB auch die Angabe der wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, einschließlich Information über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange verbindlich. In der Modernisierungsrichtlinie (2003/51/EG) werden die Ursachen für die Umgestaltung des Gesetzeswortlauts dargestellt.

„Der Lagebericht bzw. konsolidierte Lagebericht sind wichtige Elemente der Rechnungslegung. Die gegenwärtig geltende Anforderung, nämlich dass diese in einer dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessenen Weise ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens vermitteln sollen, muss entsprechend den derzeit besten Verfahrensweisen weiterentwickelt werden, um mehr Übereinstimmung zu erreichen und zusätzliche Orientierung in Bezug auf den Informationsgehalt zu geben, der von einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild erwartet wird. Die Informationen sollen nicht auf die finanziellen Aspekte des Geschäfts des Unternehmens beschränkt sein. Dies sollte gegebenenfalls zu einer Analyse ökologischer und sozialer Aspekte führen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage des Unternehmens erforderlich sind. Dies steht auch im Einklang mit der Empfehlung 2001/453/EG der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in Jahresabschluss und Lagebericht von Unternehmen: Ausweis, Bewertung und Offenlegung. Unter Berücksichtigung der ständigen Weiterentwicklung dieses Bereichs der Rechnungslegung und angesichts des möglichen Aufwands für Unternehmen unterhalb einer bestimmten Größe sollten die Mitgliedstaaten allerdings die Möglichkeit haben, von der Verpflichtung zur Vorlage nichtfinanzieller Informationen im Lagebericht solcher Unternehmen abzusehen.“⁸

Mit dem **Übernahmerechts-Änderungsgesetz 2006** (ÜbRÄG 2006, BGBl. I Nr. 75/2006, veröffentlicht am 9. Juni 2006) wurde zusätzlich der § 243a UGB für börsennotierte Aktiengesellschaften, als Umsetzung der Übernahmerichtlinie 2004/25/EG hinzugefügt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen. Der Lagebericht von Aktiengesellschaften deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, haben u.a. folgende Angaben zu

⁸ Modernisierungsrichtlinie 2003/51/EG (2003), Erwägungsgrund 9.

machen: Zusammensetzung des Kapitals, Aktiengattung, Stimmrechtsbeschränkungen, Beschränkungen der Übertragung von Aktien, Beteiligungen am Kapital von zumindest 10 Prozent, Aktieninhaber mit besonderen Kontrollrechten, Bestimmungen zur Ernennung und Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Bestimmungen zur Satzungsänderung, Bestimmungen zur Aktienausgabe oder Rückkauf durch Vorstandsmitglieder sowie bedeutende Vereinbarungen bei Übernahmeangeboten.

Durch das **Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008** (URÄG 2008, BGBl. I Nr. 70/2008, veröffentlicht am 7. Mai 2008) wurde der § 243a UGB um einen zweiten Absatz erweitert, der Angaben zu den wichtigsten Merkmalen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems in Bezug auf den Rechnungslegungsprozess verlangt. Diese Gesetzesbestimmungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen.

Abbildung 1: Überblick über die Entwicklung der gesetzlichen Vorschriften zum Lagebericht

§ 128 AktG	§ 243 HGB	§ 243 HGB	§ 243 HGB	§ 243 HGB	§ 243 und § 243a UGB	§ 243 und § 243a UGB
Geschäftsverlauf und Lage	Geschäftsverlauf und Lage	Geschäftsverlauf und Lage	Geschäftsverlauf und Lage	Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage unter Einbeziehung finanzieller Leistungsindikatoren	Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage unter Einbeziehung finanzieller Leistungsindikatoren	Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage unter Einbeziehung finanzieller Leistungsindikatoren
				Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage unter Einbeziehung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren	Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage unter Einbeziehung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren	Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage unter Einbeziehung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren
				Risiken und Ungewissheiten	Risiken und Ungewissheiten	Risiken und Ungewissheiten
nachträgliche Vorgänge	nachträgliche Vorgänge	nachträgliche Vorgänge	nachträgliche Vorgänge	nachträgliche Vorgänge	nachträgliche Vorgänge	nachträgliche Vorgänge
	zukünftige Entwicklung	zukünftige Entwicklung	zukünftige Entwicklung	zukünftige Entwicklung	zukünftige Entwicklung	zukünftige Entwicklung
	Forschung und Entwicklung	Forschung und Entwicklung	Forschung und Entwicklung	Forschung und Entwicklung	Forschung und Entwicklung	Forschung und Entwicklung
		Zweigniederlassungen	Zweigniederlassungen	Zweigniederlassungen	Zweigniederlassungen	Zweigniederlassungen
			Finanzinstrumente	Finanzinstrumente	Finanzinstrumente	Finanzinstrumente
					Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechte	Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechte
						internes Kontroll- und Risikomanagementsystem
RLG 1990	EU-GesRÄG 1996	FVBG 2003	ReLÄG 2004	ÜbRÄG 2006	URÄG 2008	

Quelle: Vgl. Hengstberger / Tumfart (2006), S. 3.

2.3. Rechtliche Rahmenbedingungen der Lageberichterstattung und Prüfung des Lageberichts

Die Formulierung der gesetzlichen Bestimmungen zur Lageberichtserstellung in § 243 und § 243a UGB ist allgemein gehalten. Allerdings hat der Abschlussprüfer, im Rahmen der Prüfung des Lageberichts und infolge des Prüfungsberichts u.a. festzustellen, ob der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.⁹ Dem Bedürfnis nach Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen zur Lageberichterstattung kamen zwei Institutionen mit der Ausarbeitung von unterstützenden Arbeiten entgegen. Im Jahr 2006 hat eine Arbeitsgruppe des AFRAC die Stellungnahme „Lageberichterstattung gem. §§ 243 und 267 UGB“ veröffentlicht, welche im Juni 2009 an die aktuellen Bestimmungen des Gesetzes angepasst wurde.¹⁰

2007 hat der Fachsenat für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder eine Ausarbeitung zu einem begrenzten Themenbereich der Lageberichterstattung publiziert: „Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht“¹¹.

2008 wurde vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ein Fachgutachten zur Prüfung des Lageberichts veröffentlicht.¹²

⁹ Vgl. § 273 Abs. 1 Satz 2 UGB.

¹⁰ AFRAC Stellungnahme „Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB“, Stand: Juni 2009.

¹¹ Fachgutachten KFS/BW3 „Empfehlung zur Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht“, Stand: 27. November 2007.

¹² Fachgutachten KWT/PG10 „Prüfung des Lageberichts“, Stand: 10. Dezember 2008.

3. Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung

3.1. Überblick

Die gesetzlichen Bestimmungen in Österreich und Deutschland (§ 243 UGB bzw. § 289 dHGB) liefern keine ausreichenden Informationen in welchem Umfang und in welcher Form die Berichterstattung zu erfolgen hat. § 243 Abs. 2 UGB verweist lediglich auf eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessene Analyse des Geschäftsverlaufs, einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens. Auf die Größe des Unternehmens und die Komplexität des Geschäftsbetriebs ist bei der Analyse, Bedacht zu nehmen.

Mittels der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Lagebericht konkretisiert. Die GoL sind sowohl für die Aufstellung des Lageberichts, als auch für die Prüfung des Lageberichts anzuwenden.

Schon im § 128 Abs. 3 AktG¹³ wurde bezüglich des Geschäftsberichts eine Berichterstattung nach den Grundsätzen gewissenhafter und getreuer Rechenschaft verlangt. Dieser Rechenschaftsgedanke gilt für den Lagebericht unverändert. Baetge / Fischer / Paskert haben die Grundsätze gewissenhafter und getreuer Rechenschaft um die Grundsätze der Richtigkeit, Vollständigkeit und Klarheit ergänzt und zu einem System von Grundsätzen ordnungsmäßiger Lageberichterstattung zusammengefügt. Dabei orientierten sie sich am System der GoB, das als Bedingung jeder Informationsvermittlung anzusehen ist.¹⁴

1. Grundsatz der Richtigkeit einschließlich Objektivität und Willkürfreiheit,
2. Grundsatz der Vollständigkeit einschließlich Saldierungsverbot,
3. Grundsatz der Klarheit,
4. Grundsatz der Vergleichbarkeit,
5. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bzw. der Wesentlichkeit,
6. Grundsatz der Informationsabstufung nach Art und Größe des Unternehmens und
7. Grundsatz der Vorsicht

¹³ Aktiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1965 BGBl. Nr. 98/1965.

¹⁴ Vgl. Baetge / Fischer / Paskert (1989), S. 16.

Das AFRAC definiert in der Stellungnahme „Lageberichterstattung nach §§ 243, 243a und 267 UGB“ die Grundsätze der Lageberichterstattung als Grundsätze der: Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit sowie Vergleichbarkeit.¹⁵

Selchert et al. stellen fest, dass es – im Gegensatz zum Jahresabschluss – keine Gesetzesquelle gibt, in der die Grundsätze der ordnungsmäßigen Lageberichterstattung erwähnt werden.¹⁶ In Deutschland wurde vom Deutschen Standardisierungsrat der Rechnungslegungs Standard 15 (DRS 15) am 7. Dezember 2004 verabschiedet, um diese Gesetzeslücke zu schließen. Dieser Standard löste die 1998 vom IDW verabschiedete Stellungnahme zur Rechnungslegung: Aufstellung des Lageberichts (IDW RS HFA 1) ab.¹⁷ Die im DRS 15 angegebenen Grundsätze sind für Konzernlageberichte anzuwenden, jedoch wird eine Anwendung auch auf den Lagebericht des Jahresabschlusses empfohlen.¹⁸ Der deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 15 formuliert fünf Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung: Grundsatz der Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit, Übersichtlichkeit, Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung sowie Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung.

¹⁵ AFRAC (2009), Tz. 23.

¹⁶ Selchert et. al. (2000), S. 34 – 35.

¹⁷ Der HFA hat in seiner 198. Sitzung am 7. Juli 2005 beschlossen die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Aufstellung des Lageberichts (IDW RS HFA 1) aufzuheben.
<http://www.idw.de/idw/generator/highlight=id=389672.html> [Zugriff am 7. März 2011]

¹⁸ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 23 und DRS 15 (2005), Tz. 5.

3.2. Grundsatz der Vollständigkeit

Sämtliche Informationen, die ein sachkundiger Berichtsadressat benötigt, um den Geschäftsverlauf im abgelaufenen Geschäftsjahr und die Lage des Unternehmens sowie die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken zu beurteilen, sind im Lagebericht zu inkludieren. Dabei müssen Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ohne Rückgriff auf Angaben im Jahresabschluss verständlich sein.¹⁹

Auf detaillierte Information im Jahresabschluss kann verwiesen werden, wenn der Verweis eindeutig ist. Von der Berichtspflicht im Lagebericht wird das Unternehmen nicht befreit, wenn Informationen an anderer Stelle, wie etwa Presseinformationen bekannt gegeben werden. Bei Überschneidungen mit Anhangangaben ist bei den jeweiligen Stellen des Lageberichts auf die entsprechenden Angaben im Anhang zu verweisen. Auf diese Hinweise kann nicht verzichtet werden, da sonst der Grundsatz der Vollständigkeit nicht gegeben ist.²⁰

Nur über einige ausgewählte Sachverhalte zu berichten, würde dem Vollständigkeitsgedanken nicht entsprechen. Dem Gesetzeswortlaut ist zu entnehmen, dass über alle Bereiche des Lageberichts (Geschäftsverlauf, Lage, Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres, voraussichtliche Entwicklung sowie Forschung und Entwicklung) zu berichten ist, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Das Gesetz gibt jedoch keinen Aufschluss darüber in welcher Art oder welchem Umfang die Lageberichterstattung zu erfolgen hat.²¹

Beim Bericht über die Lage der Gesellschaft wird der Vollständigkeitsgrundsatz mittels qualitativer Merkmale erfüllt. Quantitative Merkmale sind, aufgrund der Vielzahl an Faktoren die die Lage der Gesellschaft beeinflussen, schwer zu definieren. Zu beachten ist, dass bei der Beurteilung der Vollständigkeit Bedacht auf die schutzwürdigen Informationsinteressen der Lageberichtadressaten zu nehmen ist. Allerdings sind jene Angaben in den Lagebericht aufzunehmen, die die Lageberichtsadressaten für ihre Disposition benötigen.²²

Es wird keine vollständige Darstellung aller Geschäftsvorfälle verlangt, vielmehr ist auf den Grundsatz der Wesentlichkeit Rücksicht zu nehmen. Dabei stehen entscheidungsrelevante Information für die Adressaten im Vordergrund. Angaben haben sich an den speziellen

¹⁹ Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 9 – 10.

²⁰ Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 11.

²¹ Vgl. Baetge / Fischer / Paskert (1989), S. 18.

²² Vgl. Baetge / Fischer / Paskert (1989), S. 18.

Merkmale des Unternehmens zu orientieren und Größe, Branche, Komplexität sowie wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen.²³

Gemäß DRS 15 dürfen Chancen und Risiken nicht gegeneinander aufgerechnet werden.²⁴ Ein erwarteter Kompensationseffekt von positiven und negativen Ereignissen darf nicht zu einer Unterlassung von Angaben führen. Baetge / Fischer / Paskert bezeichnen das Verbot der Aufrechnung von positiven und negativen Ereignissen als „Saldierungsverbot“ von Angaben.²⁵

Nach h.M. findet die Schutzklausel des § 241 UGB, ihre Anwendung auch für den Lagebericht. Eine Berichterstattung kann beispielsweise unterbleiben, wenn die nationale Sicherheit des Bundes oder das wirtschaftliche Wohl des Bundes, der Länder, der Gemeinde oder Gemeindeverbände dies erfordert. Die Angabe der Gründe für das Unterlassen von Angaben kann unterbleiben. Die Berichterstattung wird dadurch begrenzt, dass eine Veröffentlichung von Informationen dem Unternehmen Schaden zufügen kann.²⁶

²³ Vgl. Baetge / Fischer / Paskert (1989), S. 18.

²⁴ Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 12.

²⁵ Vgl. Baetge / Fischer / Paskert (1989), S. 19.

²⁶ Vgl. Nowotny in Straube (2000), § 243 HGB, Tz. 16 – 17.

3.3. Grundsatz der Verlässlichkeit

Informationen im Lagebericht müssen zutreffend, nachvollziehbar sowie auf den Jahresabschluss bezogen sein. Bezugnehmend auf Äußerungen der Geschäftsleitung, sind Tatsachen von Meinungen klar zu unterscheiden. Über Chancen und Risiken ist ausgewogen zu berichten.²⁷ Dabei haben Aussagen schlüssig, plausibel, konsistent sowie frei von Widersprüchen gegenüber dem Jahresabschluss zu sein. Zukunftsbezogene Sachverhalte sind ersichtlich von stichtags- und vergangenheitsbezogenen Angaben zu unterscheiden.²⁸ Bei zukunftsbezogenen Angaben hat das verwendete Prognoseverfahren sachgerecht zu sein. Es ist darauf hinzuweisen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung abweichen können, falls Unsicherheiten eintreten oder sich die zugrunde liegenden Annahmen als unzutreffend erweisen.²⁹ Die zugrundgelegten Prämissen der zukunftsbezogenen Angaben sind offenzulegen. Sie müssen plausibel, widerspruchsfrei sowie vollständig sein. Falls Schätzungen notwendig sind, sind das Schätzverfahren und die Bandbreiten der Schätzungen anzugeben.³⁰

In Verbindung mit dem Grundsatz der Vorsicht sollen negative Sachverhalte stärker gewichtet werden, als Angaben über positive Sachverhalte. Dadurch soll eine allzu optimistische Darstellung der Lage vermieden werden.³¹

Baetge / Fischer / Paskert sprechen in ihrer Darstellung der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung, in diesem Zusammenhang vom Grundsatz der Richtigkeit bzw. Objektivität. Im Lagebericht dargestellte Sachverhalte, die auf tatsächlichen Ereignissen basieren, können hinsichtlich Richtigkeit bzw. Objektivität überprüft werden, denn es lässt sich feststellen, ob die Angaben mit den tatsächlichen Ereignissen übereinstimmen. Prognosen im Lagebericht beruhen jedoch auf keinen realen Sachverhalten und können somit nicht uneingeschränkt auf Richtigkeit bzw. Objektivität überprüft werden. Damit in die Zukunft gerichtete Lageberichtangaben gewissen Grenzen unterliegen, wurde der Grundsatz der Objektivität um den Grundsatz der Willkürfreiheit ergänzt. Willkürfreiheit ist gegeben, wenn Prognosen schlüssig und widerspruchsfrei hergeleitet werden. Die Prämissen, denen die Prognosen zugrunde liegen, sind offenzulegen.³²

²⁷ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 23 und DRS 15 (2005), Tz. 14.

²⁸ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 23 und DRS 15 (2005), Tz. 15.

²⁹ Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 16.

³⁰ Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 17.

³¹ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 23.

³² Vgl. Baetge / Fischer / Paskert (1989), S. 17.

3.4. Grundsatz der Klarheit

Der Lagebericht ist ein eigenständiges Berichtselement und nicht Teil des Jahresabschlusses. Daher ist er auch klar davon zu trennen und als solcher mit dem Titel „Lagebericht“ zu bezeichnen.³³ Er ist in deutscher Sprache zu verfassen, Beträge sind in Euro anzugeben. Unter der Überschrift „Lagebericht“ sind sowohl gesetzliche Pflichtangaben, als auch freiwillige Angaben anzuführen. Freiwillige Angaben des Lageberichts dürfen den gesetzlichen Teil der Mindestanforderungen nicht überwiegen, da sonst dem Leser des Lageberichts dadurch ein zutreffender Eindruck der Mindestangaben des Lageberichts verwehrt bleibt.³⁴

Der Lagebericht ist übersichtlich aufzustellen und in Kapitel zu gliedern. Die vorgenommene Gliederung ist im Zeitablauf beizubehalten, um eine sachliche, zeitliche und formale Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Falls von diesem Stetigkeitsgrundsatz abgegangen wird, sind diese Änderungen zu erläutern und zu begründen.³⁵

DRS 15 empfiehlt für die Darstellung von wesentlichen Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, eine Vergleichsperiode über mehrere Perioden. Dabei sollen die vier vorangegangenen, das abgelaufene und das kommende Geschäftsjahr (als Planangaben) angegeben werden.³⁶

3.5. Grundsatz der Vergleichbarkeit

In der AFRAC Stellungnahme stellt der Anspruch der Vergleichbarkeit einen eigenständigen Grundsatz ordnungsmäßiger Lageberichterstattung dar. Dabei soll die Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen, durch die in der Empfehlung der Stellungnahme vorgeschlagene Gliederung erleichtert werden. Die Vergleichbarkeit innerhalb eines Unternehmens ist zu gewährleisten, indem der Berichtsaufbau (formelle Stetigkeit) sowie die im Lagebericht dargestellten Inhalte und Leistungsindikatoren (materielle Stetigkeit) im Zeitablauf beibehalten werden. Ein Abweichen dieser Grundsätze ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. Gesetzesänderungen oder geänderte Berichtserfordernisse) zulässig.³⁷

Auch Baetge / Fischer / Paskert sehen den Grundsatz der Vergleichbarkeit als eigenen Grundsatz ordnungsmäßiger Lageberichterstattung. Zeitliche Vergleichbarkeit ist nur bei

³³ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 23 und DRS 15 (2005), Tz. 20.

³⁴ Vgl. Baetge / Fischer / Paskert (1989), S. 20.

³⁵ Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 22 – 24.

³⁶ Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 27.

³⁷ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 23.

Einhalten des Grundsatzes der Stetigkeit gewährleistet. Dabei ist bei der Auswahl der in den Lagebericht aufzunehmenden Angaben in mehreren Jahren stets nach den gleichen Kriterien vorzugehen. Ein bestimmtes Grundmuster bezüglich der Darstellungs- und Gliederungsform gewährleistet einen zwischenbetrieblichen Vergleich der Lageberichterstattung.³⁸

3.6. Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung

Ziel des Lageberichts ist es, den Adressaten die Sicht der Unternehmensleitung näher zu bringen. Der Lagebericht hat dazu eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu enthalten, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entspricht. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Einschätzung und Beurteilung der Unternehmensleitung zu legen. Dabei sind wesentliche Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit, Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken zu berücksichtigen.³⁹

3.7. Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung

Bei der Berichterstattung sind alle bekannten Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren zu inkludieren, die einen wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen in seiner weiteren Entwicklung haben können. Dafür ist es notwendig, vergangenheitsorientierte und gegenwartsbezogene Informationen in die Prognose der weiteren Entwicklung einfließen zu lassen.⁴⁰ Finanzielle und wesentliche nicht finanzielle Leistungsindikatoren haben ihren Niederschlag in der Berichterstattung zu finden. Als nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind u.a. Umwelt- und Arbeitnehmerbelange sowie die Entwicklung des Kundenstamms denkbar.⁴¹ Über einmalige Effekte des abgelaufenen Geschäftsjahres ist zu berichten. Dabei sind wesentliche Abweichungen der wirtschaftlichen Lage gegenüber im Vorjahr prognostizierten Entwicklungen darzustellen und zu erläutern.⁴² Bestehende Planungen und Erwartungen der Unternehmensleitung sind für die nächsten zwei Geschäftsjahre anzugeben. Hierbei sind qualitative Informationen als Erläuterung ausreichend.⁴³

³⁸ Vgl. Baetge / Fischer / Paskert (1989), S. 20 – 21.

³⁹ Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 28 – 29.

⁴⁰ Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 30.

⁴¹ Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 31 – 32.

⁴² Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 33.

⁴³ Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 34.

3.8. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bzw. Wesentlichkeit

Baetge / Fischer / Paskert formulieren den Begriff der Wirtschaftlichkeit bzw. Wesentlichkeit als einen eigenständigen Grundsatz ordnungsmäßiger Lageberichterstattung.⁴⁴

Für die berichterstattende Gesellschaft kann die Informationsvermittlung mittels Lagebericht mit Nachteilen verbunden sein, weil dadurch eventuell Konkurrenten Kenntnisse von Informationen erlangen und diese zum Nachteil der Gesellschaft nutzen können. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit wird in diesem Zusammenhang von Baetge / Fischer / Paskert wie folgt erläutert: „Danach ist die Qualität der Lageberichtsangaben so lange zu steigern, wie der in Geldeinheiten bewertete Nutzen der Informationsvermittlung, der Informationsertrag der Adressaten des Berichts, die entstehenden Aufwendungen beim Berichterstatter übersteigt.“⁴⁵ Da der Aufwand der Informationsgewinnung beim Berichterstatter und der Informationsertrag beim Lageberichtsadressaten kaum messbar sind, wird der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit durch den Grundsatz der Wesentlichkeit ergänzt. Dabei sind dem Lageberichtsadressaten die als wichtig zu erachtenden Informationsinteressen, die für ihn von Bedeutung sind, anzugeben. Die Gesellschaft muss sich bei der Informationsauswahl am bedeutendsten Informationsadressaten orientieren. Wesentlich sind solche Lageberichtsangaben, deren Fehlen den Lageberichtsadressaten schädigen würde.⁴⁶

Abbildung 2 dient als Arbeitsbehelf zur Feststellung, ob die Grundsätze der ordnungsmäßigen Lageberichterstattung gemäß DRS 15 eingehalten wurden.

⁴⁴ Vgl. Baetge / Fischer / Paskert (1989), S. 21.

⁴⁵ Baetge / Fischer / Paskert (1989), S. 21 – 22.

⁴⁶ Vgl. Baetge / Fischer / Paskert (1989), S. 22.

Abbildung 2: Checkliste zur Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung

Vollständigkeit
– Verwendung aller erreichbaren Erkenntnisquellen – eindeutiger Verweis auf den Jahresabschluss – Konzentration auf das Wesentliche – Detaillierungsgrad in Abhängigkeit von Größe, Branche und wirtschaftlicher Situation – umfangreichere Berichterstattung bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten – keine Aufrechnung von Chancen und Risiken – kein Verweis auf Lageberichtangaben aus vorherigen Geschäftsjahren – Angabe von segmentbezogenen Informationen (falls im Jahresabschluss eine Segmentberichterstattung erfolgt) – ggf. Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Schutzklausel
Verlässlichkeit
– nachvollziehbare, zutreffende und plausible Angaben – Nachprüfbarkeit der Tatsachen – Trennung von Tatsachen und Meinungen – schlüssige Folgerungen – Unterscheidung vergangenheits- bzw. stichtags- und zukunftsbezogener Informationen – Hinweis auf Unsicherheit der zukunftsbezogenen Aussagen – keine zu optimistische Darstellung – Darstellung der wesentlichen Prämissen zukunftsbezogener Aussagen – Beschreibung des Schätzverfahrens – Angabe von Bandbreiten bei Schätzungen – nachvollziehbare Überleitung der Informationen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen
Klarheit und Übersichtlichkeit
– verständliche und eindeutige Darstellung – keine Einschränkung von Aussagen an anderer Stelle – Abfassung in deutscher Sprache – Währungsangaben in Euro – deutliche Kennzeichnung als Lagebericht – Trennung von übrigen im Rahmen des Geschäftsberichts veröffentlichten Informationen – bei zusammengefassten Lageberichten: Deutliche Klarstellung, ob sich die Angabe auf den Konzern oder auf das Mutterunternehmen bezieht – deutliche Gliederung durch Verwendung von Überschriften – sachliche, zeitliche und formale Vergleichbarkeit der Informationen – Erläuterung von Änderungen – Angabe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vergleichsperiode für quantifizierte Informationen – Mehrperiodenübersichten für wesentliche Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Empfehlung)
Vermittlung aus Sicht der Unternehmensleitung
– Darstellung der Sicht der Unternehmensleitung – Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage – Darstellung der wesentlichen Rahmenbedingungen – Darstellung der Stärken und Schwächen
Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung
– Berücksichtigung aller zum Berichtszeitpunkt bekannten Informationen – Berücksichtigung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren – Berücksichtigung einmaliger Effekte – Darstellung und Erläuterung wesentlicher Abweichungen zum Vorjahr – Berücksichtigung eines Prognosezeitraums von mindestens zwei Jahren – Erläuterung der Planung und Erwartung im Zusammenhang mit den wesentlichen Rahmenbedingungen – Erläuterung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Quelle: Tesch / Wißmann (2006), S. 34 – 35.

4. Der Inhalt des Lageberichts

4.1. Gliederung des Lageberichts

Abbildung 3 zeigt Mindestbestandteile des Lageberichts gemäß den österreichischen Gesetzesvorgaben des Unternehmensgesetzbuches.

Abbildung 3: Bestandteile des Lageberichts

Darstellung von Geschäftsverlauf einschließlich Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens	Wirtschaftsbericht
§ 243 Abs. 1 UGB	
Analyse von Geschäftsverlauf und Lage unter Einbeziehung finanzieller und nichtfinanzieller Leistungsindikatoren	
§ 243 Abs. 2 UGB	
bestehende Zweigniederlassungen des Unternehmens	Nachtragsbericht
§ 243 Abs. 3 Z 4 UGB	
besondere Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres	Prognosebericht
§ 243 Abs. 3 Z 1 UGB	
voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken	Risikobericht
§ 243 Abs. 3 Z 2 UGB	
finanzwirtschaftliche Risiken und Risikomanagement in Bezug auf Finanzrisiken	F & E Bericht
§ 243 Abs. Z 5 UGB	
Forschung und Entwicklung	Ergänzungsbericht
§ 243 Abs. 3 Z 3 UGB	
rechtsformspezifische Angaben	Zusatzbericht
gemäß AktG	
freiwillige Angaben	

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an *Bickel* (2008), S. 40 und *Hengstberger / Tumfart* (2006), S. 14.

Die Reihenfolge der einzelnen Lageberichtselemente ist, im Gesetz nicht festgelegt. In den gesetzlichen Vorschriften des § 243 UGB hat sich die Reihenfolge der Absätze im Zeitablauf, durch die verschiedenen Gesetzesänderungen entwickelt. AFRAC empfiehlt in seiner Stellungnahme zur Lageberichterstattung nachfolgende Gliederung.

Abbildung 4: Gliederungsempfehlung des AFRAC

1	Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage	§ 243 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Z 1, Abs. 3 Z 4, Abs. 5 UGB
	- Geschäftsverlauf	§ 243 Abs. 1, Abs. 2 UGB
	- Bericht über die Zweigniederlassungen	§ 243 Abs. 3 Z 4 UGB
	- finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	§ 243 Abs. 2, Abs. 5 UGB
	- Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag	§ 243 Abs. 3 Z 1 UGB
2	Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens	§ 243 Abs. 1, Abs. 3 Z 2, Abs. 3 Z 5 UGB
	- voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens	§ 243 Abs. 3 Z 2 UGB
	- wesentliche Risiken und Ungewissheiten	§ 243 Abs. 1, Abs. 3 Z 5 UGB
3	Bericht über die Forschung und Entwicklung	§ 243 Abs. 3 Z 3 UGB
4	Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess	§ 243a Abs. 2 UGB
5	Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Verpflichtungen	§ 243a Abs. 1 UGB

Quelle: Vgl. AFRAC (2009), Tz. 26.

4.2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens

4.2.1. Geschäftsverlauf

Gemäß dem Gesetzeswortlaut von § 243 Abs. 1 UGB sind der Geschäftsverlauf, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.⁴⁷

Als Ausgangspunkt der Analyse des Geschäftsverlaufes und der wirtschaftlichen Lage dienen das Unternehmen, seine Geschäftstätigkeit und deren Rahmenbedingungen. Im Rahmen der Analyse des Geschäftsverlaufes ist auf den Umfang und die Komplexität der Geschäftstätigkeit Bedacht zu nehmen.⁴⁸ Dieser Teil des Lageberichts bildet das vergangenheitsbezogene Element und wird als Wirtschaftsbericht bezeichnet.⁴⁹

Es sind Informationen anzuführen, die dem Jahresabschluss nicht unmittelbar entnommen werden können. Denkbare Angaben beinhalten u.a. die Auftragsentwicklung, Ursachen von Gewinn- und Erlösrückgängen, Veränderungen im Sortiment sowie Änderungen in der Finanzierung.⁵⁰

Die Art der Berichterstattung hat sich nach den Funktionen bzw. Sparten des Unternehmens zu richten.⁵¹ Der Verlauf des Geschäftsjahres, als vergangenheitsorientierter Bericht und das Ende des Geschäftsjahres, als stichtagsbezogene Analyse sind zu beurteilen und mit Vorperioden zu vergleichen. Dabei sind u.a. die Bereiche Absatzentwicklung/-lage, Produktions- und Leistungsbereich, Beschaffungsbereich, wesentliche Investitionen und Umgründungen sowie die Entwicklung des Geschäftsergebnisses zu erläutern. Es sind lediglich Aspekte darzustellen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Geschäftsverlauf hatten. DRS 15 Tz. 15 empfiehlt folgende Bereiche für die Analyse zu berücksichtigen:

- organisatorische und rechtliche Struktur des Unternehmens,
- Segmente/Branche des Unternehmens sowie Standorte und Niederlassungen,
- Produkte und Geschäftsprozesse,

⁴⁷ Vgl. § 243 Abs. 1 UGB.

⁴⁸ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 28.

⁴⁹ Vgl. Hengstberger / Tumfart (2006), S. 14.

⁵⁰ Vgl. Nowotny in Straube (2000), § 243 HGB, Tz. 22.

⁵¹ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 29.

- globale sowie branchenspezifische Rahmenbedingungen wirtschaftlicher und rechtlicher Natur auf den wesentlichen Beschaffungs- und Absatzmärkten (Mengen- und Preisentwicklungen).

Die Darstellung von Geschäftsverlauf einschließlich Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens dient der einleitenden Selbstvorstellung. Dabei soll auf die gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Situation, sowie die Situation des Unternehmens eingegangen werden.⁵² Die Berichterstattung bzgl. der Unternehmenssituation hat die Bereiche Beschaffung, Produktion, Auftragsbestand, Absatz und Umsatz, Investition bzw. Vermögen, Finanzierung, Haftungsverhältnisse, Verwaltung, Personal- und Sozialangelegenheiten und Umweltschutz abzudecken.⁵³

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Lagebericht sind allgemein formuliert. Begriffe wie etwa das „**Geschäftsergebnis**“ sind nicht näher erläutert. Lt. AFRAC-Stellungnahme ist darunter jenes Ergebnis aus dem Jahresabschluss zu verstehen, das zur Darstellung des Geschäftsverlaufes am besten geeignet ist. Falls ein Ergebnis verwendet wird, das nicht unmittelbar aus der Gewinn- und Verlustrechnung entnommen ist, muss eine Überleitungsrechnung diese Zusammenhänge erläutern.⁵⁴

Zur Darstellung der Entwicklung des Geschäftsergebnisses können folgende Angaben gemacht werden:

- Entwicklung der mengen- und wertmäßigen Umsätze,
- Aufwendungen und Erträge,
- betriebliches und außerordentliches Ergebnis.

4.2.2. Lage des Unternehmens

4.2.2.1. Überblick

Nach Ellrott ist der im Gesetz undefinierte Begriff „**Lage**“ als Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufzufassen.⁵⁵ Die Darstellung soll keine isolierte Darstellung der einzelnen Teilbereiche der Lage beinhalten, stattdessen sollen Informationen zur Beschreibung der Gesamtlage verdichtet werden. Es sollen Begebenheiten in die Darstellung mit einbezogen werden die ursächlich für den Geschäftsverlauf waren. Denkbar sind Angaben zu Umstrukturierungs- und Realisationsmaßnahmen, Unternehmenskäufe und

⁵² Vgl. Bickel (2008), S. 41.

⁵³ Vgl. Bickel (2008); S. 42 und Beck'scher Bilanzkommentar § 289, Tz 17 – 23.

⁵⁴ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 30.

⁵⁵ Vgl. Ellrott in Beck'scher Bilanzkommentar (2006), § 289 HGB, Tz. 15 – 16.

Unternehmensverkäufe, Abschluss oder Auslauf wesentlicher vertraglicher Vereinbarungen und Kooperationen, bedeutende Veränderungen von wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen von Markt- und Wettbewerbsbedingungen, besondere Einflüsse saisonaler Art sowie außerordentliche Schadens- und Unglücksfälle.

DRS 15 definiert die wirtschaftliche Lage des Unternehmens als zeitpunktbezogene Situation des Unternehmens, einschließlich aller Faktoren, die die Fähigkeit des Unternehmens beeinflussen, künftig Einzahlungsströme zu generieren.⁵⁶

4.2.2.2. Finanzlage

Nach DRS 15 sind zur Darstellung der Finanzlage die Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements zu nennen, aufzugliedern sowie verständlich zu machen.⁵⁷ Das Ziel des Finanzmanagements besteht darin eine kosten-, risiko- und restriktionsminimale Versorgung des Unternehmens bei geringstmöglichem finanziellem Aufwand zu erreichen und dabei die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens jederzeit zu gewährleisten. Folgende Teilbereiche sind zu erläutern, um die Innenfinanzierungskraft und Verschuldungsfähigkeit des Unternehmens zu verdeutlichen:

- Finanzanalyse bzw. Kapitalstrukturanalyse,
- Liquiditätsanalyse,
- Investitionsanalyse.

Die **Finanzanalyse** dient dazu Rückschlüsse auf die finanzielle Stabilität des Unternehmens zu ermöglichen. Einen wichtigen Bestandteil dieser Analyse bildet die Eigenkapitalquote (das Verhältnis von Eigenkapital zu Gesamtkapital).⁵⁸ Bei Verbindlichkeiten ist über Art und wesentliche Konditionen, Kreditvereinbarungen sowie Fälligkeits-, Währungs- und Zinsstruktur Bezug zu nehmen.

Das DRSC empfiehlt Angaben zu machen, die zur Einstufung der Kreditwürdigkeit bei Ratingverfahren dienen. Bei Verwendung von außerbilanziellen Finanzierungsinstrumenten, die erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben, sind diese mit Angaben ihres Zwecks, möglichen Auswirkungen sowie Fristigkeiten anzugeben. Gemäß DRS 15 sind unter außerbilanziellen Finanzierungsinstrumenten u.a.

⁵⁶ Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 8.

⁵⁷ Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 61.

⁵⁸ Vgl. Bickel (2008), S. 50.

Sale-and-Lease-Back-Transaktionen, Asset-Backed-Securities-Transaktionen, Factoring und Haftungsverhältnisse gegenüber Zweckgesellschaften zu verstehen.⁵⁹

Im Rahmen der Berichterstattung zur **Liquiditätsanalyse** ist auf die Fähigkeit Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, einzugehen. Hierbei ist die Liquidität im Laufe des Geschäftsjahres sowie am Ende des Geschäftsjahres zu erläutern. Die Liquiditätsanalyse hat anhand einer Kapitalflussrechnung zu erfolgen, wobei eine Unterteilung in operationale Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit vorzunehmen ist. Zu erläutern sind wesentliche Liquiditätsquellen und Veränderungen in der Struktur der Mittelherkunft sowie die Mittelverwendung.⁶⁰

Im Rahmen der **Investitionsanalyse** sind getätigte Investitionen im Bereich Sachanlagevermögen, immaterielle Vermögensgegenstände, Beteiligungen und andere Finanzinvestitionen zu erläutern. Zweck und Umfang der im Geschäftsjahr getätigten Investitionen sind zu erläutern.⁶¹

4.2.2.3. Vermögenslage

Aufgrund zusätzlicher Informationsbedürfnisse der Adressaten hat die Darstellung der Vermögenslage auf das „wirkliche“ sogenannte Effektivvermögen, im Sinne der Unternehmensgesamtbewertung einzugehen. Als Effektivvermögen wird der Marktwert des Eigenkapitals bezeichnet. Wesentliche Vermögensmehrungen bzw. –minderungen, Einflüsse von Wechselkursen und Inflation sind im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die gesamte Vermögenslage zu erläutern. Außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente sind mit ihrer Bedeutung für die Vermögenslage zu erläutern.⁶²

DRS 15 empfiehlt unabhängig von der Bilanzierungsfähigkeit, die Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken darzustellen. Unter dem sogenannten intellektuellen Kapital (intellectual capital) sind folgende Punkte zu beachten:⁶³

- Humankapital (human capital),
- Innovationskapital (innovation capital),
- Standortkapital (location capital),
- Kundenbeziehungen (customer capital),

⁵⁹ Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 67 – 68.

⁶⁰ Vgl. Bickel (2008), S. 51 – 52.

⁶¹ Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 69.

⁶² Vgl. Bickel (2008), S. 53.

⁶³ Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 115 – 119.

- Lieferantenbeziehungen (supplier capital),
- Investorbeziehungen und Kapitalmarktbeziehungen (investor capital),
- Organisationsvorteile und Verfahrensvorteile (process capital).

4.2.2.4. Ertragslage

Nach DRS 15 ist die Ergebnisentwicklung darzustellen und mittels der Ergebnisstrukturanalyse die wesentlichen Quellen zu erläutern. Zur Darstellung der Ertragslage fordert DRS 15 zwei unterschiedliche Analysen.⁶⁴

1. Ergebnisquellenanalyse
2. Ergebnisstrukturanalyse

Ergebnisquellenanalyse

Im Besonderen ist hier auf ungewöhnliche und einmalige Ereignisse einzugehen, falls sie die Ertragslage nachteilig beeinflussen. Diese Ereignisse sind zu quantifizieren. Es erfolgt eine Unterteilung des Unternehmensergebnisses in nachhaltige prognosefähige Erfolgsbestandteile und nicht nachhaltige Erfolgsbestandteile. Letztendlich wird es dem Adressaten so ermöglicht Informationen zum Betriebsergebnis, Finanzergebnis und außerordentlichem Ergebnis zu erhalten. Folgende Faktoren können u.a. für die Ergebnisveränderung verantwortlich sein:⁶⁵

- Rohstoffmangel, Mangel an Fachkräften, unsichere Zulieferungsbedingungen,
- Entwicklung von Patenten, Lizenzen oder Franchiseverträgen,
- starke Abhängigkeit von bestimmten Zulieferern oder Kunden,
- Produkthaftung,
- Umweltschutzaufwendungen und mögliche Umweltschutzhaftung,
- Änderungen der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen z.B. Einschränkung der Absatz- oder Beschaffungsmöglichkeiten,
- Wechselkursschwankungen oder unterschiedliche Inflationsraten bei Aufwendungen und Erträgen oder auf verschiedenen Märkten.

⁶⁴ Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 50.

⁶⁵ Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 53.

Ergebnisstrukturanalyse

Zweck der Ergebnisstrukturanalyse ist es, einzelne Teilergebnisse und Erfolgskomponenten der Ergebnisentstehung näher zu betrachten. Zweckmäßig sind Angaben zur Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung, wie z.B. Qualitätssicherung, Kapazitätsauslastung, Rationalisierungsmaßnahmen, Personalkosten, Inbetriebnahme und Stilllegung von Standorten und Produktionsanlagen, Rohstoff- und Energiekosten, Konditionen und Preise der wichtigsten Beschaffungs- und Absatzmärkte, Beschaffungs- und Vorratspolitik sowie Informationen zu Abhängigkeiten von Kunden und Lieferanten.

4.2.3. Zweigniederlassungen

Gemäß § 243 Abs. 3 Z 4 UGB hat der Lagebericht auf bestehende Zweigniederlassungen einzugehen. Diese Pflichtangabe soll die Markttransparenz verbessern, indem eine Gleichstellung der Berichtspflicht von Zweigniederlassungen mit selbständigen Tochtergesellschaften erreicht wird. Anzugeben sind Sitz, Firma, wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, insbesondere durch Neugründung, Verlegung oder Schließung von Niederlassungen. Denkbare Aspekte lt. Hengstberger / Tumfart sind:⁶⁶

- Umsätze des Geschäftsjahres,
- Vertriebsspanne,
- Mitarbeiterstand,
- betreute Gebiete.

Es ist lediglich von existenten Zweigniederlassungen zu berichten. Geplante Zweigniederlassungen sind nicht anzugeben, außer die Pläne beeinflussen wesentlich die Lage des Unternehmens. Falls keine Zweigniederlassungen vorhanden sind, ist ein Negativvermerk empfehlenswert.⁶⁷

Der Begriff „**Zweigniederlassung**“ ist im UGB nicht definiert. Hengstberger / Tumfart verstehen darunter: „ein auf Dauer angelegter, im Außenverhältnis selbständig handelnder, im Innenverhältnis aber fremdbestimmter, räumlich und organisatorisch getrennter Teil einer Gesellschaft, dem – im Gegensatz zu einer Tochtergesellschaft –

⁶⁶ Hengstberger / Tumfart (2006), S. 33.

⁶⁷ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 34.

aber die eigene Rechtspersönlichkeit fehlt“.⁶⁸ Repräsentanzen, Konsignationslager oder Verkaufsbüros stellen keine Zweigniederlassungen dar.⁶⁹

4.2.4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Analyse der Geschäftstätigkeit hat mittels der wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren, unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben, zu erfolgen. Dabei ist Bedacht auf die Größe des Unternehmens und die Komplexität des Geschäftsbetriebs zu nehmen.⁷⁰

Der Begriff „**finanzieller Leistungsindikator**“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der fachspezifischen Literatur finden sich unterschiedliche Definitionen. Nachstehend werden einige ausgewählte Definitionen angeführt.

In den Erläuternden Bemerkungen zur **Regierungsvorlage des ReLÄG 2004** werden finanzielle Leistungsindikatoren als gängige Kennzahlen der finanzwirtschaftlichen und erfolgswirtschaftlichen Analyse (z.B. Erfolgskennzahlen insbesondere Rentabilitätskennzahlen, Kennzahlen der Vermögens- und Kapitalstruktur, Finanzierungskennzahlen) und die Kapitalflussrechnung (Geldflussrechnung) verstanden.⁷¹ Im **Reporting Standard 1** des Accounting Standards Board wird Key Performance Indicator wie folgt definiert: “KPIs are factors by reference to which the development, performance or position of the business of the entity can be measured effectively. They are quantified measurements that reflect the critical success factors of an entity and disclose progress towards achieving a particular objective or objectives.”⁷² Der **Beck'sche Bilanzkommentar** definiert finanzielle Leistungsindikatoren als Umstände und Merkmale, die Hinweise auf die erbrachte Leistung des Unternehmens geben.⁷³

Kennzahlen dienen als wesentliche Erfolgsmaßstäbe des Unternehmens. Im Kapitel 4.2.4.1. und 4.2.4.2. werden die empfohlenen finanziellen Leistungsindikatoren lt. Fachgutachten KFS/BW3 angeführt. Branche, Größe des Unternehmens sowie Komplexität der Geschäftstätigkeit können es verlangen, andere als die im Fachgutachten KFS/BW3 empfohlenen finanziellen Leistungsindikatoren zu verwenden, um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Das betrifft

⁶⁸ Hengstberger / Tumfart (2006), S. 33.

⁶⁹ Vgl. Nowotny in Straube (2000), § 243 HGB, Tz. 46.

⁷⁰ Vgl. § 243 Abs. 2 UGB.

⁷¹ Vgl. Regierungsvorlage zum ReLÄG 2004 (2004), S. 7.

⁷² ASB (2005), § 4.

⁷³ Vgl. Ellrott in Beck'scher Bilanzkommentar (2006), § 289 HGB, Tz. 31.

besonders Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen, Versicherungsunternehmen und Unternehmen ohne eigenen Geschäftsbetrieb.⁷⁴

Bei der quantitativen Analyse mittels finanzieller Leistungsindikatoren wird folgende Angabenstruktur vom AFRAC empfohlen:⁷⁵

- Definition und Berechnung,
- Erläuterung,
- Datenquellen,
- quantitative Angaben (inklusive Vergleichszahlen zumindest für eine Periode),
- Angaben zur Änderung bei der Berechnung der Zahlen gegenüber dem Vorjahr.

Zum Zweck einer wesentlichen und betriebswirtschaftlichen begründeten Verbesserung der Aussagefähigkeit finanzieller Leistungsindikatoren, können Beträge verwendet werden, die dem Jahresabschluss nicht unmittelbar entnommen sind, unter der Voraussetzung, dass die Ableitung dieser Beträge nachvollziehbar dargestellt wird.⁷⁶

Im Gesetz werden keine Beispiele für bedeutende finanzielle Leistungsindikatoren genannt. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen von Jahresabschluss- oder Bilanzanalyse häufig eingesetzte Kennzahlen als gängig im Sinne des Gesetzes verstanden werden.⁷⁷ Aus dem Regelungsinhalt des DRS 15 ergeben sich nach Tesch / Wißmann die folgenden Anforderungen bei der Verwendung finanzieller Leistungsindikatoren:⁷⁸

- Mehrperiodenübersichten für wesentliche Kennzahlen der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, die das abgelaufene Geschäftsjahr, die vier vorangegangenen und das kommende Geschäftsjahr umfassen,
- quantitative Maßstäbe des unternehmensinternen eingesetzten Steuerungssystems, gegebenenfalls segmentbezogen,
- Planwerte für das nächste Geschäftsjahr,
- Struktur, Entwicklung und Quellen des Ergebnisses,
- Rohertragsmarge oder ähnliche Erfolgsgrößen,
- Quantifizierung ungewöhnlicher oder nicht wiederkehrender Ereignisse,
- Umsatzentwicklung und Auftragslage,
- Auftragsbestand, Auftragseingänge und Auftragsreichweite,

⁷⁴ Vgl. KFS/BW3 (2007), S. 3.

⁷⁵ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 37.

⁷⁶ Vgl. KFS/BW3 (2007), S. 4.

⁷⁷ Vgl. Fleischhacker / Kirchberger / Täubl (2007), S. 14.

⁷⁸ Vgl. Tesch / Wißmann (2006), S. 73.

- Aufwands- und Ertragsstruktur,
- Kapitalstruktur einschließlich Relationskennziffern,
- Investitionen und Investitionsverpflichtungen,
- Liquiditätsentwicklung,
- Kreditratings,
- gewichteter Fremdkapitalkostensatz
- Höhe und Zusammensetzung des Vermögens einschließlich Abweichung zum Vorjahr sowie Strukturkennzahlen,
- stille Reserven und Lasten.

Die Jahresabschlussanalyse kann zweckmäßig in die Bereiche Ertragslage (Erfolgsanalyse), Vermögens- und Finanzlage (Vermögens- und Kapitalanalyse) und Liquiditätslage (Liquiditätsanalyse) gegliedert werden. Lt. Fachgutachten KFS/BW3 wird die Verwendung folgender Kennzahlen empfohlen:

Kennzahlen zur Ertragslage

- Umsatzerlöse (Sales)
- Ergebnis vor Zinsen und Steuern (Earnings before Interest and Tax – EBIT)
- Umsatzrentabilität (Return on Sales – ROS)
- Kapitalrentabilität
 - o Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity – ROE)
 - o Gesamtkapitalrentabilität (Return on Investment – ROI)

Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

- Nettoverschuldung (Net Debt)
- Nettoumlaufvermögen (Working Capital)
- Eigenkapitalquote (Equity Ratio)
- Nettoverschuldungsgrad (Gearing)

Cashflow-Kennzahlen

4.2.4.1. Kennzahlen zur Ertragslage

Umsatzerlöse (Sales)⁷⁹

Die Umsatzerlöse sind zu erläutern, außer das Unternehmen muss diese gemäß § 279 Z 2 UGB nicht offenlegen. Diese Erleichterungsbestimmung gilt für kleine und mittelgroße Aktiengesellschaften und mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß den Größenklassen nach § 221 UGB.

Ergebnis vor Zinsen und Steuern (Earnings before Interest and Tax – EBIT)⁸⁰

Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern entspricht dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, korrigiert um den Zinsaufwand.

	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
+	Zinsen und ähnliche Aufwendungen gemäß § 231 Abs. 2 Z 15 bzw. Abs. 3 Z 14 UGB
=	Ergebnis vor Zinsen und Steuern

Umsatzrentabilität (Return on Sales – ROS)⁸¹

Die Umsatzrentabilität entspricht dem Verhältnis aus EBIT und den Umsatzerlösen. Die Angabe der Umsatzrentabilität kann unterbleiben, falls die Offenlegung der Umsatzerlöse, aufgrund von größenabhängigen Erleichterungsbestimmungen nicht zu erfolgen hat.⁸²

Umsatzrentabilität =	$\frac{\text{Ergebnis vor Zinsen und Steuern}}{\text{Umsatzerlöse}}$
----------------------	--

Kapitalrentabilität⁸³

Bei der Berechnung der Kapitalrentabilität ist vom durchschnittlichen Kapital während des Geschäftsjahres auszugehen.

Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity – ROE)

Die Eigenkapitalrentabilität entspricht dem Verhältnis aus dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und dem Eigenkapital.

⁷⁹ Vgl. KFS/BW3 (2007), S. 4.

⁸⁰ Vgl. KFS/BW3 (2007), S. 4.

⁸¹ Vgl. KFS/BW3 (2007), S. 4 – 5.

⁸² Vgl. § 279 Z 2 UGB.

⁸³ Vgl. KFS/BW3 (2007), S. 5.

$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit}}{\text{Eigenkapital}}$

Gesamtkapitalrentabilität (Return on Investment – ROI)

Die Gesamtkapitalrentabilität entspricht dem Verhältnis aus dem Ergebnis vor Zinsen und Steuern und dem Gesamtkapital.

$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{\text{Ergebnis vor Zinsen und Steuern}}{\text{Gesamtkapital}}$
--

Egger / Samer / Bertl zählen folgende Kennzahlen zur Ertragslage auf.⁸⁴

Absolute Zahlen

- Umsatz (einschließlich Aufgliederung aus der Segmentberichterstattung)
- EBITDA – earnings before interest, taxes, depreciation and amortization
- EBITA – earnings before interest, taxes and amortization
- EBIT – earnings before interest and taxes
- Finanzergebnis
- EBT – earnings before taxes
- Steuern vom Einkommen und Ertrag
- Ergebnis nach Steuern bzw. Jahresüberschuss
- Wertschöpfung

Verhältniszahlen

- EBITDA – Marge
- EBIT – Marge
- ROS – return on sales
- ROI – return on investment
- ROE – return on equity
- ROCE – return on capital employed
- Gewinn je Aktie

Sonstiges

- Auftragseingang
- Auftragsstand
- Auftragsreichweite

⁸⁴ Vgl. Egger / Samer / Bertl (2007), S. 433 – 434.

4.2.4.2. Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

Nettoverschuldung (Net Debt)⁸⁵

Die Nettoverschuldung ergibt sich als Saldo des verzinslichen Fremdkapitals und der flüssigen Mittel.

Dem verzinslichen Fremdkapital sind folgende Posten zuzuordnen:

- Anleihen,
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Rückstellungen für Abfertigung,
- Rückstellung für Pensionen,
- Rückstellungen für Jubiläumsgelder.

Für andere Posten gilt, diese auf ihre Verzinslichkeit zu untersuchen und gegebenenfalls dem verzinslichen Fremdkapital zuzuordnen.

Die flüssigen Mittel bestehen aus dem Posten Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten, Wertpapiere des Umlaufvermögens, die jederzeit in Geld umgewandelt werden können und nur einem geringen Wertschwankungsrisiko unterliegen sowie aus sonstigem Finanzvermögen, das in direktem Zusammenhang mit verzinslichem Fremdkapital steht.

verzinsliches Fremdkapital
- flüssige Mittel
= Nettoverschuldung

Nettoumlaufvermögen (Working Capital)⁸⁶

Das Nettoumlaufvermögen ergibt sich als Differenz des kurzfristigen Umlaufvermögens und des kurzfristigen Fremdkapitals.

Das Umlaufvermögen ist um die langfristig gebundenen Bestandteile zu kürzen. Zu diesen zählen etwa Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Kurzfristige Rechnungsabgrenzungsposten sind sowohl in das kurzfristige Umlaufvermögen als auch in das kurzfristige Fremdkapital einzubeziehen.

⁸⁵ Vgl. KFS/BW3 (2007), S. 5 – 6.

⁸⁶ Vgl. KFS/BW3 (2007), S. 6.

Umlaufvermögen
- langfristiges Umlaufvermögen
= kurzfristiges Umlaufvermögen
- kurzfristiges Fremdkapital
= Nettoumlaufvermögen (Working Capital)

Eigenkapitalquote (Equity Ratio)⁸⁷

Die Eigenkapitalquote setzt das Eigenkapital mit dem Gesamtkapital in Relation

$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$

Nettoverschuldungsgrad (Gearing)⁸⁸

Der Nettoverschuldungsgrad bildet das Verhältnis aus Nettoverschuldung und Eigenkapital

$\text{Nettoverschuldungsgrad} = \frac{\text{Nettoverschuldung}}{\text{Eigenkapital}}$
--

Egger / Samer / Bertl nennen folgende Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage:⁸⁹

- komprimierte Bilanz
- Eigenkapital
- Eigenkapitalquote
- langfristiges Vermögen
- langfristiges Kapital
- Capital employed
- Eigenkapital pro Aktie
- Nettofinanzverschulung (Nettoverschuldung)
- Gearing (Nettofinanzverschulung in % des Eigenkapitals)
- Anlagendeckung durch Eigenkapital/langfristiges Kapital

⁸⁷ Vgl. KFS/BW3 (2007), S. 7.

⁸⁸ Vgl. KFS/BW3 (2007), S. 7.

⁸⁹ Vgl. Egger / Samer / Bertl (2007), S. 436.

4.2.4.3. Cashflow-Kennzahlen

Die Darstellung einer vollständigen Geldflussrechnung ist nicht verpflichtend. Es ist ausreichend die Teilergebnisse der Geldflussrechnung – Geldfluss aus der operativen Tätigkeit, Geldfluss aus der Investitionstätigkeit, Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit – im Lagebericht darzustellen. Unternehmensbranchen in denen die Aussagekraft der Geldflussrechnung von untergeordneter Bedeutung ist, sind von der Angabeverpflichtung ausgenommen.⁹⁰

Die Angabe der Vorjahreswerte ist erforderlich, um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Sollte dies nicht ausreichend sein, kann die Zeitreihe erweitert werden, um die Aussagefähigkeit der Kennzahlen herzustellen.⁹¹

Egger / Samer / Bertl nennen folgende Cashflow-Kennzahlen:⁹²

- Cashflow aus dem Ergebnis
- Cashflow aus der Geschäftstätigkeit
- Cashflow aus Investitionstätigkeit
- Cashflow aus Finanzierungstätigkeit
- Free Cashflow

4.2.5. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Für große Kapitalgesellschaften gemäß § 221 Abs. 3 UGB, umfasst die Analyse auch die Verwendung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren, um Vergleichbarkeit als auch Qualität von Prognosen zu verbessern.⁹³

Der Begriff „**nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**“ ist im Gesetz nicht definiert. Bei nichtfinanziellen Leistungsindikatoren stehen nicht die Messbarkeit und die Bewertung im Vordergrund, sondern die Vergleichbarkeit zu anderen Unternehmen sowie die Einbeziehung branchenbezogener Besonderheiten.⁹⁴

Lt. AFRAC sind darunter alle Belange, Umstände und Faktoren zu verstehen, die über die finanziellen Leistungsindikatoren hinaus für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis oder Lage von Bedeutung sind und/oder die voraussichtliche

⁹⁰ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 41.

⁹¹ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 42.

⁹² Vgl. Egger / Samer / Bertl (2007), S. 436.

⁹³ Vgl. § 243 Abs. 5 UGB.

⁹⁴ Vgl. Bickel (2008), S. 44.

Entwicklung wesentlich beeinflussen können. In § 243 Abs. 5 UGB werden die Bereiche Umwelt- und Arbeitnehmerbelange beispielhaft aufgezählt.⁹⁵ Allerdings sind auslastungsbedingte Kennzahlen, wie etwa Auftragsstand bzw. Auftragseingang geeigneter um die Lage bzw. Entwicklung des Unternehmens zu beschreiben.⁹⁶

Der IDW Rechnungslegungshinweis IDW RH HFA 1.007 nennt beispielsweise folgende Angaben zu Belange von Arbeitnehmern als geeignet: Fluktuation, Betriebszugehörigkeit, Vergütungsstrukturen, Ausbildungsstrukturen, Fortbildungsmaßnahmen sowie interne Förderungsmaßnahmen. Für den Bereich der Umweltaspekte werden folgende Angaben als geeignet angesehen: Emissionswerte, Energieverbrauch, Durchführung eines Umwelt-Audit. Weitere mögliche Angaben sind: Kundenkreis und dessen Zusammensetzung, Kundenzufriedenheit, Lieferantenbeziehungen, Patentanmeldungen, Produktqualität.⁹⁷

Umweltbelange

Qualitative Formulierungen sind durch quantifizierbare Daten, wie etwa Energie- und Wasserverbrauch bzw. -ersparnisse, Emissionsausstoß bzw. -vermeidung, sowie angefallene oder vermiedene Abfallmengen zu ergänzen. Es sind jene Bilanz- sowie GuV-Posten anzuführen, die in unmittelbaren Zusammenhang mit den Umweltbelangen stehen. Folgende Aspekte sind berichtenswert:⁹⁸

- verfolgte Umweltstrategie sowie Maßnahmen zur Abwendung von Umweltschäden,
- erzielte Fortschritte im Umweltschutz,
- Darstellung bereits durchgeführten, derzeit durchzuführenden oder in Zukunft geplante Umweltmaßnahmen.

Die Empfehlung der EU-Kommission vom 30. Mai 2001 zur Berücksichtigung von Umweltaspekten im Jahresabschluss und Lagebericht von Unternehmen: Ausweis, Bewertung und Offenlegung 2001/453/EG, gibt eine Orientierungshilfe zur Angabe von Umweltbelange. Folgende Punkte können beispielsweise angeführt werden:⁹⁹

- Darstellung der vom Unternehmen verfolgten Umweltstrategie, der aktuellen bzw. geplanten Umweltprogramme sowie Maßnahmen zur Abwendung von Umweltschäden,

⁹⁵ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 45.

⁹⁶ Vgl. Fleischacker / Kirchberger / Täubl (2007), S. 14.

⁹⁷ Vgl. IDW RH HFA 1.007, Tz. 12.

⁹⁸ Vgl. Hengstberger / Tumfart (2006), S. 40.

⁹⁹ Vgl. Empfehlung 2001/453/EG (2001), Offenlegung im Lagebericht.

- Darstellung der, auf dem Gebiet des Umweltschutzes, erzielten Fortschritte des Unternehmens anhand quantifizierter Ziele und dem Grad der aktuellen Zielerreichung,
- Darstellung bereits durchgeführter, derzeit durchzuführenden oder künftig in Angriff zu nehmenden Umweltschutzmaßnahmen aufgrund geltender oder zukünftiger Rechtsvorschriften.

Arbeitnehmerbelange

Im Hinblick auf die Arbeitnehmerbelange können u.a. folgende Angaben gemacht werden:¹⁰⁰

- Anzahl der Mitarbeiter, gegliedert nach Lehrlingen, Arbeitern, Angestellten und Beamten sowie nach Voll- und Teilzeitkräften,
- Einstellungen und Fluktuationsrate,
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Moral/Motivation,
- Lohn- und Gehaltsstruktur,
- Performance der Mitarbeiter,
- soziales Umfeld,
- betriebliche Sozialleistung,
- Gesundheits- und Arbeitsschutz,
- Gewinnbeteiligung,
- Betriebsvereinbarungen.

Auch andere Bereiche eignen sich als nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie etwa Entwicklung des Kundenstamms, durchschnittlicher Umsatz pro Kunde, durchschnittlicher Umsatz bezogen auf die Verkaufsfläche, verkaufte Produkte pro Kunde, Produktentwicklung, Marktanteil, Produktionsauslastung oder Auftragslage.¹⁰¹

¹⁰⁰ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 45 und Hengstberger / Tumfart (2006), S. 41.

¹⁰¹ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 46.

4.2.6. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Die gesetzliche Grundlage bildet § 243 Abs. 3 Z 1 UGB welche verlangt, dass auf „Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind“ einzugehen ist. Dabei sind wichtige Entwicklungen und Tendenzen sowie einzelne wesentliche Geschäftsvorfälle anzuführen. Derartige Vorgänge sind dadurch charakterisiert, dass sie in der Lage sind, das möglichst getreue Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu beeinflussen.¹⁰²

Dieser Nachtragsbericht hat sowohl auf vorteilhafte, als auch nachteilige Vorgänge und Ereignisse einzugehen sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu erläutern.¹⁰³ Ein Vorgang von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs ist dann gegeben, wenn er bereits vor dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten wäre und dabei eine andere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bewirkt hätte.¹⁰⁴

Der Zweck des Nachtragsberichts liegt, lt. Hengstberger / Tumfart in der Sicherstellung einer fehlerfreien Beurteilung der Lage und der künftigen Entwicklung des Unternehmens, selbst dann wenn zwischen Abschlussstichtag und Berichterstellung bedeutende Veränderungen eingetreten sind.¹⁰⁵

In diesen Abschnitt des Lageberichts sind nur wertbegründende Ereignisse aufzunehmen, d.h. nur Ereignisse die nach dem Abschlussstichtag stattgefunden haben und somit keinen Niederschlag im betrieblichen Rechnungswesen gefunden haben. Im Gegensatz dazu sind werterhellende Ereignisse solche, die vor dem Jahresabschlussstichtag stattgefunden haben und erst nach dem Stichtag bekannt werden. Diese Tatsachen sind bereits im Jahresabschluss zu berücksichtigen und brauchen im Rahmen des Nachtragsberichts nicht zusätzlich beachtet werden.

Im Rahmen des Nachtragsberichts ist lediglich auf tatsächlich eingetretene Ereignisse und Entwicklungen einzugehen, geplante Maßnahmen sind nicht zu berücksichtigen.¹⁰⁶ Falls keine Vorgänge von besonderer Bedeutung stattgefunden haben, wird die Anführung eines Negativvermerks empfohlen, um dem Grundsatz der Vollständigkeit zu entsprechen.¹⁰⁷

¹⁰² Vgl. AFRAC (2009), Tz. 47.

¹⁰³ Vgl. Hengstberger / Tumfart (2006), S. 29.

¹⁰⁴ Vgl. Hengstberger / Tumfart (2006), S. 29.

¹⁰⁵ Vgl. Hengstberger / Tumfart (2006), S. 30.

¹⁰⁶ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 48.

¹⁰⁷ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 51.

Der abzudeckende Zeitraum wird im Gesetz nicht angegeben. Lt. AFRAC wird der Berichterstattungszeitraum zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Unterzeichnung des Jahresabschlusses, gemäß § 194 UGB angesetzt.¹⁰⁸

Folgende Kriterien können lt. AFRAC angeführt werden:¹⁰⁹

- wirtschaftliche und politische Ereignisse bezogen auf die Unternehmensbranche,
- Abweichungen von im Jahresabschluss ersichtlichen Trends,
- Ereignisse die eine Veränderung der Lage des Unternehmens herbeiführen können (z.B. Kapitalausstattung, Beteiligungsverhältnis, wichtige Verträge, Ausgang wichtiger Prozesse, neue hohe Schadenersatzansprüche, drohende oder eingetretene hohe Verluste, erheblicher Personalabbau).

Nowotny nennt Tatsachen, die sowohl im Bereich außerhalb des Unternehmens liegen (z.B. Kriegsausbruch, Auswirkungen neuer Gesetze, Wechselkursänderungen, Preisänderungen im Absatz- oder Beschaffungsbereich), als auch Ereignisse im Unternehmensbereich (z.B. Abschluss wichtiger Verträge, Beendigungen wichtiger Rechtsstreitigkeiten, Änderungen der Rechtsform, gesellschaftsrechtliche Maßnahmen wie Ausgabe neuer Aktien oder anderer Finanzinstrumente, Börseneinführungen, Änderungen im Eigentümerbereich, Zusammenbrüche großer Kunden).¹¹⁰

¹⁰⁸ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 49.

¹⁰⁹ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 50.

¹¹⁰ Vgl. Nowotny in Straube (2000), § 243 HGB, Tz. 30.

4.3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

4.3.1. Überblick

Gemäß § 243 Abs. 3 Z 2 UGB, ist im Lagebericht auf die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens einzugehen.

Die Berichterstattung über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens wird als Prognosebericht bezeichnet. Lt. Nowotny ist der Prognosebericht, bei ordnungsmäßiger Erstellung innerhalb der fünfmonatigen gesetzlichen Frist, bis zum folgenden Abschlussstichtag als ausreichend zu erachten.¹¹¹ Gemäß Ellrott beträgt der Prognosezeitraum zwei Jahre und soll bei entsprechender Notwendigkeit, auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt werden.¹¹² Dabei darf nicht vernachlässigt werden, dass die Zuverlässigkeit der Prognose mit zunehmender Länge abnimmt.¹¹³ Es sind die zu erwartenden Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie wesentliche Daten wie Umsatz, Kosten, Erträge, Investitionen, Finanzierung und Geschäftsergebnis anzugeben.¹¹⁴ Dem Grundsatz der Wahrheit ist besondere Beachtung zu widmen, da der Prognosebericht nicht zur Unternehmenspolitik missbraucht werden darf.¹¹⁵ Es ist erforderlich dass, über Chancen und Risiken gleichermaßen berichtet wird.

Da voraussichtliche Entwicklungen und damit verbundene Risiken nicht eindeutig von einander getrennt werden können, wird eine gemeinsame Darstellung in einem gesonderten Abschnitt empfohlen.¹¹⁶

4.3.2. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

In diesem Abschnitt des Lageberichts sollen relevante Entwicklungen der gesamtwirtschaftlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, die Entwicklung der Branchensituation sowie deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens dargestellt werden. Dabei sind wesentliche geschäftspolitische Vorhaben und deren Auswirkungen auf die Lage des Unternehmens anzugeben.¹¹⁷

¹¹¹ Vgl. Nowotny in Straube (2000), § 243 HGB, Tz. 40.

¹¹² Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 87.

¹¹³ Vgl. Ellrott in Beck'scher Bilanzkommentar (2006), § 289 HGB, Tz. 35 – 37.

¹¹⁴ Vgl. Ellrott in Beck'scher Bilanzkommentar (2006), § 289 HGB, Tz. 38.

¹¹⁵ Vgl. Ellrott in Beck'scher Bilanzkommentar (2006), § 289 HGB, Tz. 39 – 40.

¹¹⁶ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 52.

¹¹⁷ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 55.

Der zu beschreibende Zeithorizont ist in Abhängigkeit der unternehmensspezifischen Geschäftszyklen und Risiken zu wählen. Dabei ist jedenfalls das nachfolgende Geschäftsjahr anzugeben.¹¹⁸ Nach DRS 15 ist bei nichtquantitativen Angaben ein Prognosezeitraum von zumindest zwei Geschäftsjahren zugrunde zu legen.¹¹⁹ DRS 15 verlangt eine quantitative Darstellung und Erläuterung der Erwartungen von der Unternehmensleitung, hinsichtlich der positiven und negativen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.¹²⁰

4.3.3. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Unter den Begriffen „**wesentliche Risiken und Ungewissheiten**“ sind geschäftstypische bzw. unternehmenstypische Unsicherheiten zu verstehen. Allgemein versicherte Risiken sind nicht gesondert anzuführen. Allerdings sind geschäftstypische bzw. unternehmenstypische Unsicherheiten auch dann anzuführen, wenn eine Versicherung abgeschlossen wurde.¹²¹

In der Darstellung des Lageberichts gemäß § 243 Abs. 2 UGB ist sowohl auf Risiken als auch auf Chancen einzugehen. Als Definition der Begriffe „**Risiko**“ und „**Chance**“ eignet sich das „Enterprise Risk Management – Integrated Framework“ des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO). Darin werden Risiko und Chance als die Möglichkeit des negativen und positiven Abweichens von einem erwarteten Ergebnis definiert.¹²²

Lt. DRS 5 wird Chance als die Möglichkeit von positiven zukünftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Unternehmenslage definiert. Die wirtschaftliche Unternehmenslage umfasst alle Faktoren, welche die Fähigkeit des Unternehmens beeinflussen, zukünftige Einzahlungsströme des Unternehmens zu generieren.¹²³ Ziel des Risikoberichts ist es, den Adressaten des Lageberichts entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild über die Risiken der künftigen Entwicklung zu machen.¹²⁴

¹¹⁸ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 57.

¹¹⁹ Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 87.

¹²⁰ Vgl. DRS 15 (2005), Tz. 89.

¹²¹ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 58.

¹²² Vgl. AFRAC (2009), Tz. 59 – 60.

¹²³ Vgl. DRS 5 (2005), Tz. 9.

¹²⁴ Vgl. DRS 5 (2005), Tz. 1.

DRS 5 definiert Risiko als die Möglichkeit von negativen zukünftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Unternehmenslage.¹²⁵ Wesentliche Risiken sind diejenigen, die eine deutliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage verheißen oder die auf rechtliche oder wirtschaftliche Bestandsgefährdungen hinweisen.¹²⁶ Die einzelnen Risiken sind zu beschreiben und Konsequenzen zahlenmäßig aufzuzeigen. Risiken sind in Kategorien darzustellen, die funktional oder organisatorisch eine Einheit bilden wie z.B. Umfeldrisiken, Branchenrisiken, unternehmensstrategische Risiken, informationstechnische Risiken, Personalrisiken und sonstige Risiken.¹²⁷ Wesentliche Risiken sind zu quantifizieren und die dazugehörigen Annahmen offenzulegen.¹²⁸ Falls bestehende Risiken durch geeignete Maßnahmen verringert werden können, ist lediglich das Restrisiko zu erläutern. Wirksame Bewältigungsmaßnahmen sind u.a. Versicherungsverträge oder Termingeschäfte.¹²⁹ Es ist über alle bis zum Stichtag eingetretenen und bekannten wesentlichen wirtschaftlichen Risiken zu berichten.¹³⁰ Das Risikomanagement inklusive Strategie, Prozess und Organisation ist zu beschreiben.¹³¹ DRS 5 definiert den Begriff „**Risikomanagement**“ als ein nachvollziehbares System, welches eine definierte Risikostrategie mittels einem systematischem und permanentem Vorgehen verfolgt und sämtliche Unternehmensaktivitäten umfasst. Folgende Elemente sind enthalten: Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung, Dokumentation und Kommunikation von Risiken sowie die Überwachung dieser Aktivitäten.¹³²

Aus § 243 Abs. 1 UGB kann keine Verpflichtung zur Beschreibung des Risikomanagements abgeleitet werden. Allerdings sind nach § 243 Abs. 3 Z 5 lit. a UGB die Risikomanagementziele und –methoden anzugeben, falls Finanzinstrumente verwendet werden.¹³³

Der AFRAC empfiehlt folgende Kategorisierung der Risiken:¹³⁴

- Personalrisiken (betriebliche Altersvorsorge, Fluktuation, Krankheit etc.),
- operative Risiken (Technologie, EDV, Umwelt, Management, Reputation etc.),
- Geschäftsrisiken (Beschaffung, Vertrieb, Produkte, Kundenbindung etc.),
- rechtliche Risiken.

¹²⁵ Vgl. DRS 5 (2005), Tz. 9.

¹²⁶ Vgl. DRS 5 (2005), Tz. 10 – 11.

¹²⁷ Vgl. DRS 5 (2005), Tz. 16 – 17.

¹²⁸ Vgl. DRS 5 (2005), Tz. 20.

¹²⁹ Vgl. DRS 5 (2005), Tz. 21 – 22.

¹³⁰ Vgl. DRS 5 (2005), Tz. 34 – 35.

¹³¹ Vgl. DRS 5 (2005), Tz. 29.

¹³² Vgl. DRS 5 (2005), Tz. 9.

¹³³ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 63.

¹³⁴ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 61.

Risiken sind in Kategorien anzugeben. Gemäß DRS 15 Tz. 17 werden folgende Risiken unterschieden:

- Umfeldrisiken (z.B. politische und rechtliche Entwicklung, Umweltkatastrophen, volkswirtschaftliche Risiken),
- Branchenrisiken (z.B. Verhalten der Mitbewerber),
- bereichsspezifische Risiken (Entwicklung, Beschaffung, Absatz und Logistik),
- Personalrisiken (z.B. Personalbeschaffung, Fluktuation),
- informationstechnologische Risiken (z.B. Datensicherheit und Systemverfügbarkeit),
- finanzwirtschaftliche Risiken (z.B. Wechselkurs- und Zinsänderungen),
- sicherheitstechnische Risiken (z.B. Terroristische Anschläge, Brände),
- Explorationsrisiko (z.B. Fehlbohrungen, Quellenunergiebigkeit),
- sonstige Risiken.

Angaben sind zumindest in qualitativer Form zu machen. Wobei Risiken bestmöglich zu quantifizieren sind und ihre Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anzugeben ist. Dabei sind die zugrundeliegenden Annahmen inkl. ihrer Berechnungsweise zu erläutern.¹³⁵

4.3.4. Verwendung von Finanzinstrumenten

Gemäß § 243 Abs. 3 Z 5 UGB ist über die Verwendung von Finanzinstrumenten, welche für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage von Bedeutung sind, im Lagebericht zu berichten. Dabei sind folgende Aspekte anzugeben:

- Risikomanagementziele und -methoden, einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften angewandt werden,
- bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken.

Falls Finanzinstrumente verwendet werden, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht von Bedeutung sind, ist dies anzugeben.¹³⁶

Im UGB findet sich keine Definition des Begriffs „**Finanzinstrument**“. Die Definition richtet sich nach den geltenden IFRS-Regelungen. IAS 39.8 verweist für die Definition von Finanzinstrumenten, finanziellen Vermögenswerten, finanziellen Verbindlichkeiten sowie

¹³⁵ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 62.

¹³⁶ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 65.

Eigenkapitalinstrumenten auf IAS 32.11. Demnach ist ein Finanzinstrument ein Vertrag, der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei dem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt.

Folgende Risikodefinition gemäß IFRS 7.A für das Marktrisiko, das Ausfallsrisiko, das Liquiditätsrisiko sowie das zinsbedingte Cashflow-Risiko verwendet.

Marktrisiko: Das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Cashflows eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen der Marktpreise schwanken. Zum Marktrisiko zählen die drei folgenden Risikotypen: Wechselkursrisiko, Zinsrisiko und sonstige Preisrisiken.

Ausfallsrisiko: Ein finanzieller Vermögenswert ist überfällig, wenn eine Gegenpartei ihrer vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist nicht nachgekommen ist.

Liquiditätsrisiko: Das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Cashflows eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes schwanken.

Zinsbedingte Cashflow-Risiken: Das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert der künftigen Cashflows eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes schwankt.

4.4. Forschung und Entwicklung

Gemäß § 243 Abs. 3 Z 3 UGB ist über den Bereich Forschung und Entwicklung im Lagebericht zu berichten.

Unter Forschung versteht man die eigenständige und planmäßige Suche, mit der Aussicht zu neuen wissenschaftlichen bzw. technischen Erkenntnissen zu gelangen. Entwicklung ist die kommerzielle Produktion oder Nutzung von Forschungsergebnissen oder anderem Wissen.¹³⁷

Der Gesetzeswortlaut gibt keinen genauen Anhaltspunkt darüber, welche Sachverhalte anzugeben sind. Denkbar sind Angaben über Forschungs- und Entwicklungsausgaben, Angaben von einzelnen Projekten sowie die Organisation der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit. Die Angaben bezüglich Forschungs- und Entwicklungstätigkeit eines Unternehmens sind nur soweit zu machen, als Geschäftsgeheimnisse gesichert bleiben. Falls ein Unternehmen nicht im Bereich Forschung und Entwicklung tätig ist, ist jedenfalls ein Negativvermerk im Lagebericht zu inkludieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit zu entsprechen.¹³⁸

¹³⁷ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 71.

¹³⁸ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 72 – 74.

4.5. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Laut § 243a Abs. 2 UGB sind im Lagebericht von Gesellschaften, deren Aktien oder andere von ihnen ausgegebene Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind, die wichtigsten Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems, im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben. Diese gesetzliche Bestimmung ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen

Das Fachgutachten KFS/PG1 definiert den Begriff des „**internen Kontrollsystems**“ wie folgt:¹³⁹

„Unter dem internen Kontrollsystem wird der von den mit der Unternehmensleitung und der Unternehmensüberwachung betrauten Personen und anderen Personen entworfene und ausgeführte Prozess verstanden, durch den

- die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeit (dazu gehört auch der Schutz des Vermögens vor Verlusten durch Schäden und Malversationen),
- die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und
- die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften

überwacht und kontrolliert wird, um zu verhindern, dass das Erreichen des Unternehmensziels durch den Eintritt geschäftlicher Risiken beeinträchtigt wird.“

Unter Risikomanagementsystem werden alle Prozesse verstanden, die dazu dienen, Risiken zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten, zu kommunizieren und letztendlich zu steuern.¹⁴⁰

Dem Gesetzeswortlaut zufolge wird keine bestimmte inhaltliche Ausgestaltung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems verpflichtend verlangt. Es unterliegt daher der Verantwortung der Unternehmensleitung, die Prozesse den Bedürfnissen der Unternehmensstrategie und dem Geschäftsumfang anzupassen.¹⁴¹ Im Lagebericht sind die wesentlichen Merkmale im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess darzustellen. Der Rechnungslegungsprozess beinhaltet alle Abläufe der Buchhaltung und Bilanzierung. Der Detailierungsgrad der Darstellung obliegt

¹³⁹ KFS/PG1 (2007), S. 42.

¹⁴⁰ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 77.

¹⁴¹ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 80.

der Unternehmensleitung. Dabei kann eine Einschätzung der Wirksamkeit der eingeführten Systeme und Prozesse unterbleiben.¹⁴²

Die Beschreibung des internen Kontrollsystems soll die fünf Komponenten laut COSO Rahmenwerk beinhalten:¹⁴³

- Kontrollumfeld,
- Risikobeurteilung,
- Kontrollmaßnahmen,
- Information und Kommunikation,
- Überwachung.

Der Bereich **Kontrollumfeld** hat die Aufbau- und Ablauforganisation des Rechnungswesens und der Finanzbuchhaltung zu beschreiben. Die ethischen Leitsätze (Code of Conduct), die Verfahrensregeln für wesentliche Prozesse sowie in diesem Bereich eingerichtete Organisationseinheiten und deren Verantwortungsbereiche sind zu erläutern.

Die **Risikobeurteilung** hat die Risiken wesentlicher Fehldarstellungen bei der Abbildung von Transaktionen zu berücksichtigen. Dabei sind die unternehmenstypischen Geschäftsprozesse und deren besondere Risiken für den Rechnungslegungsprozess zu würdigen.

Die Beschreibung von **Kontrollmaßnahmen** hat die wesentlichen im Unternehmen eingerichteten Kontrollaktivitäten abzudecken. Dazu gehören Richtlinien und Verfahren für die Erfassung, Buchung und Bilanzierung von Transaktionen und die Nennung der verwendeten Software in diesem Zusammenhang. Die wichtigsten automatisierten Kontrollen sind aufzuzählen.

Die Komponente **Information und Kommunikation** beinhaltet die Berichterstattung an den Aufsichtsrat bzw. an die Gesellschafter. Des Weiteren ist auf Finanzinformationen einzugehen, die wesentlichen Bereiche des Unternehmens zur Verfügung gestellt werden, um ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion nachzukommen. Denkbar sind Zwischenberichte, Berichterstattung gemäß § 81 AktG bzw. § 28a GmbHG (Bericht an den Aufsichtsrat), Controlling-Berichte, Segmentergebnisrechnungen etc.

¹⁴² Vgl. AFRAC (2009), Tz. 81 – 82.

¹⁴³ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 84 – 89.

Der Bereich **Überwachung** beschreibt im Unternehmen eingerichtete interne Überwachungsmaßnahmen. Damit soll gezeigt werden, wie Risiken und Kontrollschwächen im Rechnungslegungsprozess erkannt und zeitnah behoben werden können. Falls eine interne Revision im Unternehmen eingerichtet ist, so ist ihr Aufgabenbereich und mögliche Revisionsmaßnahmen, bezüglich Zuverlässigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Gesetzmäßigkeit des Rechnungslegungsprozess und der Berichterstattung darzulegen.

4.6. Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Verpflichtungen

Eine Aktiengesellschaft deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt, im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind, oder die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittiert hat, müssen zusätzliche Angaben im Lagebericht machen. Die Angebeverpflichtung betrifft folgende Angaben:¹⁴⁴

- die Zusammensetzung des Kapitals einschließlich der Aktien, die nicht auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG gehandelt werden, sowie gegebenenfalls die Angabe der verschiedenen Aktiengattungen und zu jeder Aktiengattung die Angabe der mit dieser Gattung verbundenen Rechte und Pflichten sowie des Anteils dieser Gattung am Gesellschaftskapital (Z 1),
- alle Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie in Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern enthalten sind, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind (Z 2),
- direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die zumindest 10 vom Hundert betragen (Z 3),
- die Inhaber von Aktien mit besonderen Kontrollrechten und eine Beschreibung dieser Rechte (Z 4),
- die Art der Stimmrechtskontrolle bei einer Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer, wenn sie das Stimmrecht nicht unmittelbar ausüben (Z 5),
- die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Änderung der Satzung der Gesellschaft (Z 6),
- die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Befugnisse der Mitglieder des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen (Z 7),
- alle bedeutenden Vereinbarungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und die bei einem Kontrollwechsel in der Gesellschaft infolge eines Übernahmeangebots wirksam werden, sich ändern oder enden, sowie ihre Wirkungen; ausgenommen hiervon sind Vereinbarungen, deren Bekanntmachung der Gesellschaft erheblich schaden würde, es sei denn, die Gesellschaft ist zur Bekanntgabe derartiger Informationen aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausdrücklich verpflichtet (Z 8),

¹⁴⁴ Vgl. § 243a Abs. 1 UGB.

- Bestand und wesentlicher Inhalt von Entschädigungsvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und ihren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern oder Arbeitnehmern für den Fall eines öffentlichen Übernahmeangebots (Z 9).

Um den Angabeverpflichtungen des Absatzes 1 gerecht zu werden, ist es ausreichend eine sinngemäße Darstellung der Vertragsbestandteile oder sonstigen rechtlichen Vereinbarungen zu verwenden. Dabei schränken vertragliche Geheimhaltungspflichten die Angabeverpflichtung nicht ein.¹⁴⁵

Angaben gemäß Z 1

Hier ist auf jene Kapitalbestandteile der Gesellschaft einzugehen, aus denen ein Stimmrecht in der Hauptversammlung resultieren könnte. Primär betrifft das das Grundkapital, aber auch Wandel- oder Optionsanleihen sowie andere Hybridfinanzierungen.¹⁴⁶

Angaben gemäß Z 2

Denkbare Angaben sind z.B. statutengemäß vereinbarte Höchststimmrechte oder Vorzugsaktien ohne Stimmrechte, Vinkulierung von Aktien sowie Syndikatsvereinbarungen wie etwa Stimmrechtsbindungsverträge. Die Angaben haben grundsätzlich alle Beschränkungen widerzugeben, außer dem Vorstand sind diese nicht bekannt. Es ist daher empfehlenswert einen Hinweis aufzunehmen, dass alle der Unternehmensleitung bekannten Vereinbarungen angegeben wurden.¹⁴⁷

Angaben gemäß Z 3

Für die Ermittlung des Beteiligungsausmaßes sind die direkt an der Gesellschaft gehaltenen Anteile maßgeblich. Falls ein Aktionär über eine mehrstufige Gesellschaftshierarchie an der Gesellschaft beteiligt ist, ist sein Anteilsausmaß somit nicht anhand einer prozentuellen Durchrechnung zu ermitteln.

Aktien, die von einer anderen Person (Treuhänder) in ihrem eigenen Namen für Rechnung eines (anderen) Aktionärs (Treugeber) gehalten werden, sind dem Treugeber zuzurechnen.¹⁴⁸

¹⁴⁵ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 95 – 96.

¹⁴⁶ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 98.

¹⁴⁷ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 100 – 102.

¹⁴⁸ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 103 – 104.

Angaben gemäß Z 4

Hier sind sämtliche Angaben zu inkludieren, die zu besonderen Kontrollrechten berechtigen. Anzugeben sind Inhaber der Rechte und eine Beschreibung der betreffenden Kontrollrechte. Beispielsweise ist die Möglichkeit der Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat gemäß § 88 AktG anzugeben.¹⁴⁹

Angaben gemäß Z 5

Diese Angaben betreffen ausschließlich Kapitalbeteiligungen von Arbeitnehmern, bei denen das Stimmrecht nicht unmittelbar ausgeübt werden kann. Falls z.B. von Arbeitnehmern gehaltene Aktien, das Stimmrecht in gemeinsamer Berechtigung zustehen, liegt eine mittelbare Ausübung des Stimmrechts vor.¹⁵⁰

Angaben gemäß Z 6

Angaben gemäß Z 6 beziehen sich auf Satzungsbestimmungen, wonach eine dispositive gesetzliche Bestimmung zur Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über Änderung der Satzung der Gesellschaft abgeändert werden können.¹⁵¹

Angaben gemäß Z 7

Diese Angabepflicht umfasst bestehende Ermächtigungen des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien (§ 65 Abs. 1 Z 4, 7 und 8 AktG) und zur Durchführung von bedingten Kapitalerhöhungen zur Ausgabe von Aktienoptionen (§ 159 Abs. 3 AktG) sowie gefasste Beschlüsse zum genehmigten Kapital (§ 169 AktG).¹⁵²

Angaben gemäß Z 8

Diese Angabeverpflichtung betrifft Vereinbarungen der Gesellschaft, die eine sogenannte „Change-of-control-Klausel“ enthalten, wie etwa Verträge über Darlehen, die bei einem Kontrollwechsel fällig gestellt werden, oder Verträge mit Lieferanten, die bei einem Kontrollwechsel ein Kündigungsrecht ermöglichen. Der Begriff Kontrollwechsel deckt nicht nur öffentliche, sondern auch alle anderen Formen eines Übernahmeangebots ab.¹⁵³

¹⁴⁹ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 106 – 108.

¹⁵⁰ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 109.

¹⁵¹ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 110.

¹⁵² Vgl. AFRAC (2009), Tz. 111.

¹⁵³ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 114 und 117.

Angaben gemäß Z 9

Erfasst werden hier sämtliche getroffene Entschädigungsvereinbarungen, zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer im Falle, dass

- sie aufgrund eines öffentlichen Übernahmeangebots kündigen,
- sie aufgrund eines öffentlichen Übernahmeangebots ohne weiteren in ihrer Person liegenden Grund gekündigt werden oder
- ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis infolge eines öffentlichen Übernahmeangebots endet.

Der wesentliche Inhalt der Entschädigungsvereinbarung ist anzugeben.¹⁵⁴

¹⁵⁴ Vgl. AFRAC (2009), Tz. 118 – 119.

5. Prüfung des Lageberichts

5.1. Überblick

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen (gemäß § 268 UGB) muss der Jahresabschluss und der Lagebericht durch einen Abschlussprüfer geprüft werden. Hat die Prüfung nicht stattgefunden, kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass der Lagebericht nicht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht oder die sonstigen Angaben im Lagebericht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermitteln, so führt dieser Tatbestand zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer.¹⁵⁵ Wurde kein Lagebericht aufgestellt, so stellt dies ein Prüfungshemmnis für den Abschlussprüfer da. In diesem Fall kann kein Bestätigungsvermerk erteilt werden.¹⁵⁶

Grundsätzlich orientiert sich der Prüfungsumfang an den gesetzlichen Bestimmungen zum Gegenstand und Umfang der Prüfung. Das bedeutet, dass der Abschlussprüfer sich beim Prüfungsumfang des Lageberichts daran orientiert ob:¹⁵⁷

- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und
- die sonstigen Angaben im Lagebericht keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Prüfungsgegenstand und -umfang sind bestimmt durch § 269 und § 273 Abs. 1 Satz 2 UGB. Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.¹⁵⁸ Der Lagebericht ist darauf zu überprüfen, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Im Prüfungsbericht ist auf die Gesetzmäßigkeit des Lageberichts einzugehen, hierbei ist im Prüfungsbericht festzustellen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.¹⁵⁹

Weitere gesetzliche Bestimmungen zum Prüfungsumfang des Lageberichts, finden sich in den Bestimmungen zum Prüfungsbericht. Demzufolge ist im Bericht festzustellen, ob der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.¹⁶⁰ Baetge / Fischer / Paskert haben angemerkt: „Da die gesetzliche Vorschrift zum Lagebericht .. in mehrfacher Hinsicht unbestimmt ist und durch GoL konkretisiert werden muß, verlangt diese Prüfungsnorm

¹⁵⁵ Zu den Bestimmungen des Bestätigungsvermerks siehe § 274 UGB und das Fachgutachten KFS/PG3 in überarbeiteter Fassung vom 23. September 2009.

¹⁵⁶ Vgl. KFS/PG3 (2009), S. 23 – 24.

¹⁵⁷ Gegenstand und Umfang der Prüfung § 269 UGB.

¹⁵⁸ Vgl. § 269 Abs. 1 Satz 3 UGB.

¹⁵⁹ Vgl. § 273 Abs. 1 Satz 2 UGB.

¹⁶⁰ Vgl. § 273 Abs. 1 Satz 2 UGB.

indirekt, daß der Abschlußprüfer prüfen muß, ob der Lagebericht den GoL entspricht.“¹⁶¹ Daraus zeigt sich, dass nicht ausschließlich § 269 UGB zur Definierung des Prüfungsumfangs des Lageberichts heranzuziehen ist.

Baetge / Fischer / Paskert zeigen in ihrer Analyse von § 317 Abs. 2 HGB (entspricht im Wesentlichen § 269 UGB), dass der Lagebericht von zwei Seiten betrachtet werden muss. Einerseits gehen die Autoren davon aus, dass nicht der gesamte Lagebericht einer Einklangsprüfung zu unterziehen ist, da nicht alle Teile des Lageberichts ein Pendant im Jahresabschluss haben. Zum Beispiel dürfen Ereignisse, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eintreten, nicht im Jahresabschluss berücksichtigt werden.¹⁶² Die Autoren argumentieren, dass sämtliche Angaben denen eine Pendant im Jahresabschluss fehlt, als sonstige Angaben zu kategorisieren sind und somit zu prüfen sind, ob sie nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.¹⁶³

In die Prüfung des Lageberichts sind sämtliche Angaben einzubeziehen. Dazu gehören ebenfalls freiwillige Angaben. Aufgrund der fehlenden Inhaltspräzisierung zur Erstellung des Lageberichts, ist eine Trennung von Pflichtangaben und freiwilligen Angaben kaum möglich. Da sich der Bestätigungsvermerk auf den gesamten Lagebericht bezieht, können nicht einzelne Teilbereiche von der Prüfungspflicht ausgenommen werden. Freiwillige Angaben gehören somit ebenfalls dem Prüfungsumfang.¹⁶⁴ „Eine nur eingeschränkte Prüfungspflicht würde der Lageberichtspublizität doppelten Nährboden für eine oberflächliche, inhaltsleere und auf die Vorteile des Unternehmens ausgerichtete Berichterstattung geben: zum einen die nur allgemein gehaltenen gesetzlichen Anforderungen, die die Berichtsbestandteile sowie die Erstellungsgrundsätze weitgehend offen lassen, und zum anderen die nur eingeschränkte Prüfung der Umsetzung dieser Anforderungen durch den Rechnungslegenden.“¹⁶⁵

Allerdings sind nicht alle Teilbereiche mit derselben Intensität zu prüfen. Besonderes bei sonstigen Angaben ist eine Überprüfung aller Einzelheiten nicht erforderlich, vielmehr ist eine Würdigung des Gesamteindrucks solcher Angaben notwendig.¹⁶⁶

Abbildung 5 zeigt den Zusammenhang zwischen Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang.

¹⁶¹ Baetge / Fischer / Paskert (1989), S. 53.

¹⁶² Solche Ereignisse werden als wertbegründende Tatsachen bezeichnet.

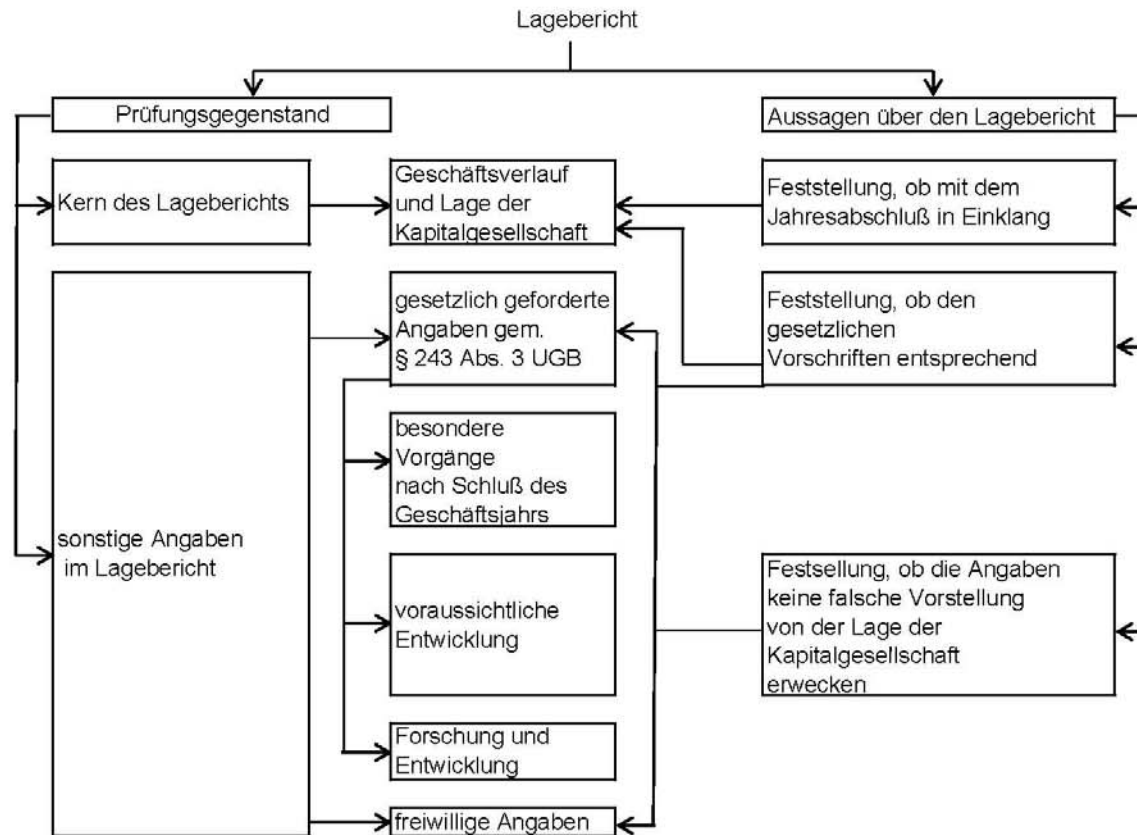
¹⁶³ Vgl. Baetge / Fischer / Paskert (1989), S.54 – 55.

¹⁶⁴ Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 2 und Gasselsberger (1996), S. 185.

¹⁶⁵ Gasselsberger (1996), S. 191.

¹⁶⁶ Vgl. Gasselsberger (1996), S. 189.

Abbildung 5: Überblick über die gesetzliche Prüfungspflicht



Quelle: Vgl. Baetge / Fischer / Paskert (1989), S. 59.

Falls freiwillig ein Lagebericht erstellt wird und dieser durch einen Bestätigungsvermerk von einem Wirtschaftsprüfer testiert werden soll, so muss dieser ebenfalls den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Begründet wird dies von Tesch / Wißmann dadurch, dass ein veröffentlichter Lagebericht gewisse Erwartungen bei den Adressaten hervorruft. Um diesen Erwartungen gerecht zu werden, muss ein freiwillig erstellter Lagebericht auch den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, gleichgültig ob er geprüft wurde oder nicht.¹⁶⁷

Falls vom Unternehmen, zusätzlich zum Jahresabschluss und Lagebericht, ein Geschäftsbericht oder Finanzbericht veröffentlicht wird, hat der Abschlussprüfer zu prüfen, ob diese weiteren Informationen klar vom Jahresabschluss und Lagebericht getrennt sind. Grundsätzlich unterliegen diese zusätzlichen Informationsinstrumente nicht der Prüfungspflicht des Abschlussprüfers. Falls der Abschlussprüfer in der Wahrnehmung seiner Aufgaben jedoch feststellt, dass diese zusätzlichen Informationen einen falschen Eindruck von der Lage des Unternehmens vermitteln, hat er auf das Unternehmen einzuwirken diese Informationen entsprechend zu korrigieren.¹⁶⁸

Im Rahmen der Prüfung der Lageberichtangaben ist zu prüfen, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung eingehalten wurden.¹⁶⁹

Der Lagebericht ist ebenso sorgfältig zu prüfen wie der Jahresabschluss. Es sind geeignete und ausreichend Prüfungsnachweise für die Prüfung des Lageberichts einzuholen.¹⁷⁰

¹⁶⁷ Vgl. *Tesch / Wißmann* (2006), S. 20 – 21.

¹⁶⁸ Vgl. *KWT/PG10* (2008), S. 2.

¹⁶⁹ Vgl. *KWT/PG10* (2008), S. 2.

¹⁷⁰ Vgl. *KWT/PG10* (2008), S. 2.

5.2. Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung

Der Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung hat in der AFRAC Stellungnahme „Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB“ vom Juni 2009 festgehalten, dass bei der Erstellung des Lageberichts die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung anzuwenden sind. Genannt werden die Grundsätze der Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit sowie Vergleichbarkeit. Der Abschlussprüfer hat die Einhaltung dieser Grundsätze zu überprüfen und dabei die nachfolgenden Bereiche abzudecken.¹⁷¹

Vollständigkeit

Es ist zu überprüfen, ob alle gesetzlich geforderten Angaben im Lagebericht enthalten sind. Bei nicht zutreffenden Erfordernissen ist zu überprüfen, ob ein entsprechender Negativvermerk vorhanden ist. Der Abschlussprüfer hat sich zu vergewissern, dass sämtliche Informationen enthalten sind, die ein sachkundiger Berichtsadressat benötigt, um Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens sowie voraussichtliche Entwicklung und Risiken beurteilen zu können. Vom Management ist eine Vollständigkeitserklärung über die Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht einzuholen.¹⁷² Das Fachgutachten KFS/PE 5 des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder empfiehlt folgende Formulierung der Vollständigkeitserklärung:¹⁷³

„B. Lagebericht

1. Ich bin / Wir sind verantwortlich für das Aufstellen des Lageberichts.
2. Der Lagebericht enthält alle in § 243 [bei börsennotierten Unternehmen: sowie in § 243a] UGB geforderten Angaben und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.
3. Der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens sind im Lagebericht zutreffend dargestellt.
4. Der Lagebericht geht insbesondere auch – soweit beim Unternehmen zutreffend – ein auf:
 - die Risikomanagementziele und –methoden in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten, einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften angewandt werden, sofern diese Angaben für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage von Bedeutung sind;
 - bestehende, für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentliche Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken für die von dem Unternehmen verwendeten Finanzinstrumente;
 - den Bereich Forschung und Entwicklung;
 - bestehende Zweigniederlassungen;

¹⁷¹ Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 3.

¹⁷² Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 3.

¹⁷³ KFS/PE5 (2007), S. 7.

- die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, einschließlich Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange [bei großen Kapitalgesellschaften].
5. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres und sonstige für die künftige Entwicklung des Unternehmens wesentliche Umstände sind im Lagebericht erläutert.“

Verlässlichkeit

Im Lagebericht beschriebene Tatsachen müssen zutreffend und nachvollziehbar sein. Hierzu hat der Abschlussprüfer jene Unterlagen anzufordern, aus denen sich diese Angaben ableiten lassen. Annahmen müssen plausibel und frei von Widersprüchen zum Jahresabschluss sein. Daraus abgeleitete Folgerungen müssen rechnerisch und sachlich nachvollziehbar sein.¹⁷⁴

Klarheit und Übersichtlichkeit

Der Abschlussprüfer hat festzustellen, ob der Lagebericht klar vom Jahresabschluss getrennt ist und mit der Überschrift „Lagebericht“ gekennzeichnet ist. Der Lagebericht ist in Kapitel zu gliedern.¹⁷⁵ Zur Einhaltung des Grundsatzes der Klarheit formulieren Baetge / Fischer / Paskert folgende Prüfungshandlung: „Der Prüfer soll dabei nicht in die Formulierungskunst der Unternehmensleitung eingreifen, sondern darauf einwirken, daß nicht Angaben zu einem Sachverhalt so stark verstreut oder mißverständlich formuliert sind, daß die Adressaten sich kein zutreffendes Urteil von dem tatsächlichen Sachverhalt bilden können.“¹⁷⁶ Die Aufnahme von Werbebotschaften in den Lagebericht, kann den Zweck des Lageberichts gefährden und den Adressaten ein falsches Bild vermitteln. Daher sind solche Angaben im Lagebericht nicht zulässig. Allerdings ist eine klare Unterscheidung zwischen solchen Werbeangaben und sachdienlicher Berichterstattung schwierig und unterliegt somit der Entscheidung im Einzelfall.

¹⁷⁴ Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 3 – 4.

¹⁷⁵ Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 4 – 5.

¹⁷⁶ Baetge / Fischer / Paskert (1989), S. 60.

Vergleichbarkeit

Der Prüfer hat sicherzustellen, dass der Stetigkeitsgrundsatz eingehalten wurde, um die Vergleichbarkeit von Lageberichten zu gewährleisten. Hinsichtlich der formellen Stetigkeit, ist der Aufbau des Lageberichts im zeitlichen Ablauf fortzuführen. In Hinblick auf die materielle Stetigkeit, ist der Inhalt des Lageberichts einschließlich der Darstellung der Leistungsindikatoren beizubehalten.¹⁷⁷

Falls die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung nicht eingehalten wurden, hat der Abschlussprüfer dies in der Berichterstattung zu würdigen.

Abbildung 6: Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung

Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung
Entspricht der Lagebericht den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Lageberichterstattung:
– Vollständigkeit
– Verlässlichkeit
– Klarheit und Übersichtlichkeit
– Vergleichbarkeit

Quelle: Vgl. Tesch / Wißmann (2006), S. 144.

¹⁷⁷ Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 4.

5.3. Prüfung des Berichts über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens

5.3.1. Prüfung der Angaben zum Geschäftsverlauf und zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens

Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der vergangenheitsorientierten Prüfung zu beurteilen, ob die Darstellung des abgelaufenen Geschäftsjahres mit dem Jahresabschluss in Einklang steht. Dem Gesetzeswortlaut zur Folge steht die Analyse des Geschäftsverlaufs, einschließlich des Geschäftsergebnisses im Vordergrund der Beurteilung. Gemäß § 243 Abs. 2 Satz 1 UGB hat die Analyse umfassend und ausgewogen zu sein. Hierbei hat der Abschlussprüfer die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Lageberichterstattung zu beachten.¹⁷⁸ Bei historischen Sachverhalten ist die Richtigkeit zu überprüfen. Der Prüfer hat die Vollständigkeit der Angaben zu überprüfen, da ein externer Adressat aus unterlassenen Angaben schließt, dass diesbezüglich keine Ereignisse eingetreten sind.

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Branchenentwicklung sind bei der Beurteilung des Geschäftsverlaufes und Lage des Unternehmens zu berücksichtigen. Falls die Angaben der **gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** für die Darstellung des Geschäftsverlaufs des Unternehmens wesentlich sind, sind entsprechende Ausführungen in den Lagebericht aufzunehmen. Der Abschlussprüfer muss kausale Beziehungen zwischen der Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung des Unternehmens hinterfragen und auf Vollständigkeit überprüfen. Denkbare Angaben umfassen Veränderungen der Wechselkurse bei Unternehmen mit hohem Exportanteil, neue Regulierungsmaßnahmen bei Unternehmen die der staatlichen Regulierung unterliegen sowie Rezession oder wirtschaftliche Krisen. Umfassen die Angaben zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung quantitative Angaben hat der Abschlussprüfer sich die Zahlenangaben vom Unternehmen nachweisen zu lassen, falls sie ihm nicht aufgrund allgemeiner wirtschaftlicher Kenntnisse bekannt sind. Besonderes Augenmerk hat der Abschlussprüfer darauf zu richten, dass die Angaben in ihrer Gesamtwirkung nicht einen unzutreffenden Eindruck vermitteln.¹⁷⁹

Branchenentwicklungen können ebenfalls den Geschäftsverlauf des Unternehmens beeinflussen. Der Abschlussprüfer kann Angaben zur Branchenentwicklung nur verlangen, falls sich Entwicklungen der betroffenen Branche deutlich von anderen Branchen unterscheiden und offensichtlich eine Erklärung für den Geschäftsverlauf des Unternehmens darstellen. Berichtspflichtige Einflussfaktoren sind etwa die Veränderung

¹⁷⁸ Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 4 – 5.

¹⁷⁹ Vgl. Selchert et. al. (2000), S. 91 – 92.

der Wettbewerbsverhältnisse z.B. durch Fusion zweier Konkurrenten, Markteintritt wettbewerbsfähiger Konkurrenten oder geänderte Beziehungen zwischen Abnehmern und Lieferanten.

Abbildung 7: Beispiel für den Bericht über den Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2009/2010 war für Hogg Robinson Austria GmbH (HRG Austria) durch folgende wesentlichen Ereignisse geprägt:

- Die weltweite Wirtschaftskrise hat 2009 ihren vollen Umfang erreicht.
- Bedingt durch die schlechte wirtschaftliche Situation wurden Kostenreduktionen notwendig und so wurde konzernweit
 - ein intensives Sparprogramm
 - verbunden auch mit Personalreduktionenumgesetzt.
- Die laufende Verteuerung der Distributionssysteme resultierte im Jahr 2009 in der Neueinführung einer GDS-Fee und damit in einer besseren Abdeckung der buchungsabhängigen Kosten bei den Reisebüros.
- Bei HRG Austria wurde im Herbst 2009 ein Betriebsrat gegründet.
- Es kam zu einem Wechsel an der Spitze der Finanzabteilung.

Im gesamten Wirtschaftsjahr 2009/10 konnten wir die Auswirkungen der weltweiten Wirtschaftskrise in unserem täglichen Arbeitsumfeld wahrnehmen. Das Reisebudget wurde bei unseren Firmenkunden schnell als eines der ersten Einsparungspotentiale identifiziert, wurde als rasch umsetzbare Kostenreduktion stark eingeschränkt oder in manchen Fällen gar gegen Null gefahren.

Tragisch war für HRG Austria besonders der Umstand, dass das Budget für das Wirtschaftsjahr 2009/10 zu einer Zeit erstellt wurde, zu der die massiven Auswirkungen dieser Krise in keinsten Weise absehbar waren.

Da HRG Austria in den Jahren zuvor auf starkem Expansionskurs und auch die Kostenstruktur darauf ausgelegt war, waren ein rasches Handeln der Geschäftsleitung und die zügige Umsetzung eines strikten Einsparungsprogramms dringend notwendig – was auch umgehend von der Geschäftsleitung umgesetzt wurde.

Zeitgleich wurde auch die Ertragsseite durchleuchtet und neu strukturiert (vgl. Einführung einer GDS-Fee), sodass man letztendlich trotz krisenbedingt stark sinkender Umsätze eine deutliche Ergebnisverbesserung erwirken konnte.

Quelle: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009/10 der Hogg Robinson Austria GmbH.

Zur Überprüfung der Richtigkeit, hat sich der Abschlussprüfer die Angaben im Lagebericht nachweisen zu lassen. Dazu sind die Unterlagen, die das zu prüfende Unternehmen verwendet hat, einzusehen. Geeignete Prüfungsnachweise sind unternehmenseigene Erhebungen, Veröffentlichung branchenbezogener Institutionen, wissenschaftliche Veröffentlichungen sowie Pressemitteilungen.¹⁸⁰ Zur Beurteilung der Berichterstattung über die Lage des Unternehmens sind Befragungen des Vorstandes, der

¹⁸⁰ Vgl. Selchert et. al. (2000), S. 95 – 96.

Geschäftsführung und des Aufsichtsrates durchzuführen. Berichte der internen Revision sowie Monats- und Quartalsberichte sind durchzusehen. Aufwendungen für Notare, Rechtsanwälte und Gutachter sind auf eventuell bevorstehende Verträge, Prozesse, Gewährleistungsansprüche oder sonstige Ereignisse zu analysieren.¹⁸¹

Der Abschlussprüfer hat die Einhaltung der allgemeinen Berichtsgrundsätze und der speziellen Anforderungen des § 243 Abs. 2 UGB wie „ausgewogen“, „umfassend“, „dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen“ zu überprüfen. Falls die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens nicht in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, hat der Abschlussprüfer diese Tatsache im Prüfbericht bzw. im Bestätigungsvermerk zu würdigen.¹⁸²

Abbildung 8: Prüfung der Übereinstimmung von Lagebericht und Jahresabschluss.

Übereinstimmung von Lagebericht und Jahresabschluss / Vermittlung eines zutreffenden Bildes von der Lage
– Sämtliche, d.h. auch freiwillige Angaben sind in die Prüfung einzubeziehen.
– Die Lage des Unternehmens ist vorläufig bereits zu Beginn der Abschlussprüfung zu beurteilen.
– Die Going-Concern-Prämisse ist unter Berücksichtigung der besonderen Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens zu beurteilen.
– Eine Analyse
• des gesamtwirtschaftlichen Unternehmensumfelds
• der Branchenentwicklung, der Marktbedingungen und der Wettbewerbsverhältnisse
• der unternehmensinternen Erfolgsfaktoren
• der internen Organisation und Entscheidungsfindung
• der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist durchzuführen.
– Die Erkenntnisse aus der Jahresabschlussprüfung sind zu berücksichtigen.
– Eine Analyse der wesentlichen Einflussgrößen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens ist durchzuführen.
– Ein Abgleich von Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit Angaben im Jahresabschluss ist durchzuführen.
– Nicht im Jahresabschluss enthaltene Informationen sind zu berücksichtigen.
– Die Zuverlässigkeit der Informationen ist zu beurteilen.
– Es ist zu beurteilen, ob bei der Berichterstattung alle verfügbaren Informationen verwendet wurden.
– Es ist die Plausibilität prognostischer und wertender Angaben zu beurteilen.
– Bei wertenden Aussagen ist zu beurteilen, ob durch die Darstellungsform kein falscher Eindruck vermittelt wird.
– Die Prognosen sind vor dem Hintergrund der tatsächlichen Lage am Abschlussstichtag auf Plausibilität, Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen.

¹⁸¹ Vgl. Gasselsberger (1996), S. 194.

¹⁸² Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 7.

– Die Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit des internen Planungssystems ist einzuschätzen.
– Die Prognosezahlen bzw. Planzahlen des Vorjahres sind mit den tatsächlichen Ergebnissen abzugleichen.
– Die Anwendung des verwendeten Prognosemodells ist zu überprüfen.
– Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist eine besonders kritische Prüfung vorzunehmen.

Quelle: Tesch / Wißmann (2006), S. 144.

5.3.2. Prüfung der Angaben zu Zweigniederlassungen

Der Abschlussprüfer hat Angaben zu bestehenden Zweigniederlassungen mit den Aufzeichnungen der Rechnungslegung abzugleichen.¹⁸³

Abbildung 9: Beispiel für die Angabe zu Zweigniederlassungen

Die slowakische Niederlassung mit Sitz in Bratislava, Vajnorská 135, trägt die Bezeichnung Theaterservice GmbH – organizačná zložka. Es handelt sich um eine Schlosserei für den Theaterbetrieb und den Bau von Transportpaletten für Dekorationen.

Die personellen Probleme des vorangehenden Geschäftsjahres konnten gelöst werden, die Auftragslage hat sich positiv entwickelt. Die Kapazitäten können sehr flexibel ausgelastet werden, was ein entscheidender Vorteil des Standortes ist. Durch die Einführung des Euro ist das Währungsrisiko weggefallen.

Quelle: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008/09 der Theaterservice GmbH.

Abbildung 10: Prüfung der Angaben zu Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen
– Die Berücksichtigung aller wesentlichen Zweigniederlassungen ist zu beurteilen.

Quelle: Tesch / Wißmann (2006), S. 145.

¹⁸³ Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 13.

5.3.3. Prüfung der finanziellen Leistungsindikatoren

In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des ReLÄG 2004 sind als finanzielle Leistungsindikatoren primär Rentabilitätskennzahlen und Kennzahlen der Vermögens- und Kapitalstruktur genannt.¹⁸⁴ Absolute Zahlen und Zwischensummen wie etwa Betriebsergebnis, Finanzergebnis usw. werden nicht explizit genannt.

Dem Gesetzeswortlaut nach, sind zur Berechnung der finanziellen Leistungsindikatoren Beträge und Angaben aus dem Jahresabschluss unmittelbar abzuleiten. Um die Nachvollziehbarkeit finanzieller Leistungsindikatoren gewährleisten zu können, bietet es sich an sowohl die verwendete Formel, als auch die Berechnung im Lagebericht darzustellen.¹⁸⁵ Um die Entwicklung des Geschäftsverlaufs nachvollziehbar zu gestalten, ist ein Vergleich zumindest mit Vorjahreswerten vorzunehmen. Im Gesetz wird nach einer Erläuterung der finanziellen Leistungsindikatoren verlangt. Hierbei sind die Ursachen wesentlicher Veränderungen zu erklären.¹⁸⁶

¹⁸⁴ Vgl. Regierungsvorlage zum ReLÄG 2004 (2004), S. 7.

¹⁸⁵ Vgl. *Fröhlich* (2005), S. 213.

¹⁸⁶ Vgl. § 243 Abs. 2 UGB.

Abbildung 11: Beispiel für die Angabe von finanziellen Leistungsindikatoren

Kennzahlen Berechnung			
Werte in TEUR		2008	2007
EGT		87.729	187.728
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		24.547	21.231
1.) Ergebnis vor Zinsen und Steuern		112.276	208.959
Ergebnis vor Zinsen und Steuern/ Umsatzerlöse		112.276 1.263.133	208.959 1.300.456
2.) Umsatzrentabilität		8,89%	16,07%
EGT/ durchschn. EK		87.729 120.942	187.728 171.254
3.) Eigenkapitalrentabilität		72,54%	109,65%
Ergebnis vor Zinsen und Steuern/ durchschn. Gesamtkapital		112.276 1.076.010	208.959 1.112.885
4.) Gesamtkapitalrentabilität		10,43%	18,78%
verzinsliches FK		417.736	477.948
- flüssige Mittel		2.048	997
5.) Nettoverschuldung		415.688	476.951
Umlaufvermögen		497.855	616.523
- langfristiges UV		0	0
= kurzfr. UV		497.855	616.523
- kurzfr. FK		694.268	732.738
6.) = Nettoumlaufvermögen		-196.413	-116.215
EK/ GK		95.629 1.012.141	146.254 1.139.878
7.) Eigenkapitalquote		9,45%	12,83%
Nettoverschuldung/ EK		415.688 95.629	476.951 146.254
8.) Nettoverschuldungsgrad		434,69%	326,11%

Quelle: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 der Sandoz GmbH.

Es gibt keine gesetzlich definierte Offenlegungspflicht genau bestimmter finanzieller Leistungsindikatoren. Diese würde zwar eine formelle Vergleichbarkeit gewährleisten, jedoch würde der branchenspezielle Informationsgehalt verloren gehen. Es sollen jene Leistungsindikatoren offengelegt werden, die auch zur internen Steuerung im Unternehmen verwendet werden.¹⁸⁷ Der Abschlussprüfer hat die Eignung, der vom Unternehmen ausgewählten Leistungsindikatoren und deren Erläuterung, zu beurteilen

¹⁸⁷ Vgl. Kirchberger / Stefan (2007), S. 157.

und die Beträge mit dem Jahresabschluss abzustimmen. Die Berechnung der Kennzahlen ist nachzuvollziehen.¹⁸⁸

5.3.4. Prüfung der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren

Große Kapitalgesellschaften haben zusätzlich zu den finanziellen Leistungsindikatoren, auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, insbesondere Umwelt- und Arbeitnehmerbelange anzugeben. Die Prüfung dieser Angaben stellt den Abschlussprüfer vor neue Herausforderungen. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren stehen nicht in Zusammenhang mit dem Jahresabschluss. In diesem Fall ist keine Einklangsprüfung mit dem Jahresabschluss möglich. Allerdings sind auch solche Angaben auf Plausibilität zu überprüfen, um festzustellen, ob eine Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zutrifft.

Abbildung 12: Beispiel für die Angabe von nicht finanziellen Leistungsindikatoren

Im Zusammenhang mit Produktionsausweitungen liegt die biologische Kläranlage mit den Abwasser-Emissionen an den Grenzwerten. Strukturelle Anlagenverbesserungen sind in Absprache mit den örtlichen Behörden in Prüfung. Der Vorfluter Piesting weist gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie einen guten ökologischen Zustand auf.

Die werksinterne Abfallwirtschaft wird so betrieben, dass alle anfallenden Abfälle wie die Reststoffe der Altpapieraufbereitung einer stofflichen oder thermischen Verwertung zugeführt werden.

Sonstige Schwerpunkte im Umweltbereich betrafen u.a. die Verbesserung des Rechtsmanagementsystems, die Packstoffabrechnung, Produkt-Umweltzeichen, umweltrelevante Zertifizierungen, Chemikalienprüfungen und präventives Krisenmanagement. Nähere Informationen finden sich in der jährlich veröffentlichten Umwelterklärung.

Quelle: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 der SCA Hygiene Products GmbH.

Der Prüfer hat darauf zu achten, dass nicht nur Erläuterungen zum Umweltschutz sondern auch Angaben über die Umweltbelastung offengelegt werden, damit der Lagebericht nicht als Werbepolitikum zweckentfremdet wird.¹⁸⁹

¹⁸⁸ Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 7.

Da die Angaben zu Arbeitnehmerbelangen die Reputation eines Unternehmens schädigen können, hat auch hier der Prüfer zu beurteilen, ob der Lagebericht eventuell als Werbepolitikum benutzt wird.

Da gesetzliche Angaben zu Umweltbelangen und Arbeitnehmerbelange lediglich beispielhaft sind, sollen auch andere nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, die den Kernbereich eines Unternehmens betreffen offengelegt werden.¹⁹⁰

¹⁸⁹ Vgl. Kirchberger / Stefan (2007), S. 158.

¹⁹⁰ Vgl. Kirchberger / Stefan (2007), S. 159.

5.3.5. Prüfung der Angaben zu den Ereignissen von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Der Lagebericht hat in einem Nachtragsbericht, Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, zu berücksichtigen. Der Abschlussprüfer hat geeignete Prüfungshandlungen vorzunehmen, um überprüfen zu können, ob eine zutreffende und vollständige Berichtserstattung über alle tatsächlich eingetretenen Ereignisse und Entwicklungen vorgenommen wurde, die zwischen Abschlussstichtag und Unterzeichnung des Jahresabschlusses eingetreten sind, jedoch keine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben.

Um dem Grundsatz der Richtigkeit zu überprüfen, hat der Abschlussprüfer sich ein Bild davon zu machen, ob die geschilderten Vorgänge den Tatsachen entsprechen. Des Weiteren ist über alle Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, um dem Grundsatz der Vollständigkeit zu entsprechen. Bei der Prüfung des Grundsatzes der Klarheit, hat sich der Prüfer zu vergewissern, dass ausgewogen berichtet wurde und nicht eine Vielzahl unbedeutender positiver Vorgänge, bedeutende negative Vorgänge verdecken.¹⁹¹

Abbildung 13: Beispiel für die Angabe von Ereignissen von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Im Jänner 2009 hat die NIKI Luftfahrt eine Finanzierungszusage von der Europäischen Kredit Abteilung (ECA- Export Control Agency) für den im März ausgelieferten Airbus A321 bekommen, wodurch sich die NIKI Luftfahrt einen ganz besonders niedrigen Kreditaufschlag sichern konnte.

Das Flugzeug mit 212 Sitzplätzen wurde im März sofort nach Auslieferung in den Flugbetrieb aufgenommen und wird vermehrt im Charterbereich zum Einsatz kommen. Im März kam es weiters zur planmäßigen Rückgabe des Airbus A320 an Vueling.

Ebenfalls im März konnte die NIKI Luftfahrt GmbH bereits Verträge über die Finanzierung der beiden in 2009 ausgelieferten Embraer Flugzeuge abschließen, womit der gesamte Finanzierungsbedarf in diesem Geschäftsjahr abgedeckt ist.

Im April 2009 wurde mit Embraer ein Pool-Vertrag zur Versorgung mit Ersatzteilen über eine Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Dieser beinhaltet die Lagerung von Ersatzteilen direkt am Standort Wien („on site stock“), als auch die Reparatur von defekten Teilen.

Quelle: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 der NIKI Luftfahrt GmbH.

¹⁹¹ Vgl. Baetge / Fischer / Paskert (1989), S. 62.

Folgende Prüfungshandlungen werden im Fachgutachten KWT/PG10 genannt.¹⁹²

- Einholung von aktuellen Informationen zum Unternehmensumfeld im Hinblick auf die Branche betreffende wesentliche wirtschaftliche und politische Ereignisse,
- Durchsicht der Buchführung und der Aufzeichnungen für das nachfolgende Geschäftsjahr im Hinblick auf betragsmäßig wesentliche Geschäftsvorfälle bzw. der Art nach ungewöhnliche Geschäftsvorfälle,
- Durchsicht von internen Zwischenberichten (Monats- und Quartalsberichten) um Abweichungen vom geprüften Jahresabschluss zu identifizieren,
- Durchsicht von Protokollen über nach dem Abschlussstichtag abgehaltenen Sitzungen des Vorstandes / der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrats,
- Durchsicht von Niederschriften oder Protokollen über nach dem Abschlussstichtag abgehaltene Gesellschafterversammlungen bzw. nach dem Abschlussstichtag im Umlaufwege erfolgte Gesellschafterbeschlüsse,
- Durchsicht von Berichten der internen Revision, die nach dem Abschlussstichtag ausgefertigt worden sind,
- Beschaffung von neuen Informationen über den Stand schwebender Geschäfte sowie über laufende bzw. drohende Rechtsstreitigkeiten,
- Beschaffung von neuen Informationen über den Stand der steuerlichen Verhältnisse (Veranlagungen, steuerliche Betriebsprüfungen),
- Befragungen der gesetzlichen Vertreter und anderer, von der Unternehmensleitung des geprüften Unternehmens namhaft gemachter Auskunftspersonen.

Abbildung 14: Prüfung der Angaben zu Vorgängen von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag
– Es ist zu prüfen, ob Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag vorliegen, z.B. durch:
• Durchsicht von Zwischenberichten im neuen Geschäftsjahr,
• Durchsicht von Sitzungsprotokollen der Verwaltung im neuen Geschäftsjahr,
• Befragung der Geschäftsleitung und anderer Auskunftspersonen,
• Durchsicht von Berichten der Innenrevision,
• Durchsicht der Rechts- und Beratungskosten im neuen Geschäftsjahr,
• Beschaffung neuer Informationen über schwebende Geschäfte.
– Alle Vorgänge und Ereignisse bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks sind zu berücksichtigen.

Quelle: Tesch / Wißmann (2006), S. 145.

¹⁹² Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 8.

5.4. Prüfung des Berichts über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

5.4.1. Prüfung der Angaben über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Da in die Zukunft gerichtete Informationen nicht als verlässlich anzusehen sind, hat der Abschlussprüfer hier primär eine Prüfung der Plausibilität der Angaben durchzuführen.

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:¹⁹³

- Relevanz der Darstellung der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen und sonstigen Rahmenbedingungen sowie der Entwicklung der Branchensituation im Hinblick auf deren Auswirkungen auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens,
- Plausibilität der im Lagebericht dargestellten voraussichtlichen Geschäftsentwicklung und deren Auswirkung auf die zukünftige Lage des Unternehmens,
- Nachweis über die Realisierbarkeit der im Lagebericht dargestellten geplanten Vorhaben.

Abbildung 15: Beispiel für die Angabe über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Aufgrund des weiter steigenden Bedarfs an Plasma- und rekombinanten Produkten sowie Impfstoffen bleibt auch 2010 der Ausbau sowie die nachhaltige Sicherung und Verbesserung unserer Prozesse und Produkte im Fokus unserer Tätigkeit. Einhergehend mit der vermehrten Investition in Forschung und Entwicklung werden auch die Implementierung neuer Technologien und Prozesse und die Herstellung von klinischem Material zusätzliche Schwerpunkte und dienen dem weiteren Ausbau unseres Produktportfolios. Damit wird auch dem Anspruch an State-of-the-Art-Technology und LEAN-Manufacturing sowie dem hohen Qualitätsstandard und effizienten Herstellprozessen Rechnung getragen.

Für 2010 erwartet die Geschäftsleitung des Baxter-Konzerns ein weltweites Umsatzwachstum von rund 5 %. Desweiteren ist die Zulassung und Markteinführung weiterer Produkte in den USA und in Europa geplant.

Quelle: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 der Baxter Aktiengesellschaft.

¹⁹³ Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 9.

5.4.2. Prüfung der Angaben über wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Bereits bei der Prüfungsplanung sind Informationen, bezüglich Geschäftstätigkeit zum wirtschaftlichen sowie rechtlichen Umfeld des Unternehmens einzuholen. Daraus muss der Abschlussprüfer folgende Informationen ableiten können:¹⁹⁴

- die für den Unternehmenserfolg maßgebenden Einflussfaktoren,
- die Unternehmensstrategie, die aus der Umsetzung der Unternehmensstrategie resultierenden Geschäftsrisiken sowie die Reaktion des Unternehmens auf diese Risiken,
- die Geschäftsprozesse, ihre wesentlichen Risiken und die diesbezüglichen Kontrolleinrichtungen und –maßnahmen.

Aus den erlangten Erkenntnissen hat der Abschlussprüfer einzuschätzen, welchen wesentlichen Risiken und Ungewissheiten das Unternehmen ausgesetzt ist.

Abbildung 16: Beispiel für die Angabe wesentlicher Risiken und Ungewissheiten

Wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung der Mediaprint Zeitungs- u. Zeitschriftenverlag GmbH & Co Kommanditgesellschaft ist neben der Konkurrenzsituation insbesondere die allgemeine konjunkturelle Entwicklung. Insbesondere unterliegt der Anzeigenverkauf konjunkturellen Schwankungen. Ein Preisrisiko besteht im Beschaffungsbereich, die Gesellschaft ist nicht in der Lage einen Anstieg der Preise unmittelbar auf dem Absatzmarkt weiter zu geben. Vorallem betrifft dies den wesentlichen Rohstoff Papier, ein daraus resultierendes wirtschaftliches Risiko ist vom Unternehmen zu tragen.

Die Gesellschaft ist keinem hohen Zinsänderungsrisiko ausgesetzt, eine Inanspruchnahme von Fremdmitteln fällt nur in geringem Ausmaß und nur für kurze Zeiträume an. Ein Währungsrisiko kann nicht schlagend werden, da das Unternehmen ihre Geschäfte fast ausschließlich im EU-Raum bzw. auf Euro Basis abwickelt.

Zusätzlich zur Funktion einer Verlagsgesellschaft nimmt das Unternehmen auch die Funktion einer Holdinggesellschaft wahr, womit sie den gleichen Risiken wie ihre Beteiligungen ausgesetzt ist. Darüber hinaus bestehen keine weiteren nennenswerten Risiken für das Unternehmen. Die jederzeitige Zahlungsfähigkeit wird durch eine entsprechende Liquiditätssteuerung aufrechterhalten. Ein adäquates Mahnwesen und Debitorenmanagement minimiert das Ausfallsrisiko von Kundenforderungen. Zusätzlich werden bei Erkennbarkeit von Risiken (Ausfalls- bzw. Bonitätsrisiko) entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen.

Quelle: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008/09 der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft mbH & Co Kommanditgesellschaft.

Im Rahmen der Prüfung hat der Abschlussprüfer zu überprüfen, ob die Angaben bezüglich wesentlicher Risiken und Ungewissheiten umfassend, ausgewogen und richtig sind. Der

¹⁹⁴ Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 11.

Abschlussprüfer hat, sowohl verbale Beschreibungen als auch Zahlenangaben und die ihnen zugrunde liegenden Annahmen und Berechnungsweisen zu prüfen.

Das Fachgutachten zählt folgende Prüfungshandlungen beispielhaft auf:¹⁹⁵

- Analyse des allgemeinen wirtschaftlichen Umfelds, und der für das Unternehmen relevanten Branchenentwicklung, der Marktbedingungen sowie der Wettbewerbsverhältnisse,
- Würdigung der im Zuge der Festlegung der Prüfungsstrategie und der Prüfungsplanung erhobenen Informationen,
- Durchsicht von Berichten der Controlling- oder Risikomanagementabteilung,
- Durchsicht von Prüfungsprogrammen, Arbeitspapieren und Berichten einer allenfalls eingerichteten internen Revision,
- Plausibilisierung von Annahmen und Berechnungen anhand der in der Rechnungslegung erfassten Werte,
- Befragung der gesetzlichen Vertreter und anderer, von der Unternehmensleitung namhaft gemachter Auskunftspersonen.

Abbildung 17: Prüfung der Angaben zu Chancen und Risiken

Chancen und Risiken
– Alle wesentlichen Risiken sind zu berücksichtigen.
– Ein Prognosezeitraum von mindestens zwei Jahren ist zu verwenden.
– Entwicklungen und Informationen, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten oder bekannt geworden sind, sind zu berücksichtigen.
– Die Wirksamkeit der risikoreduzierenden Maßnahmen ist zu beurteilen.
– Das Bestehen eines positiven Einflusses der dargestellten Chancen ist zu überprüfen.
– Eine Verrechnung von Chancen und Risiken darf nicht erfolgen.
– Das Risikomanagementsystem ist zu prüfen, auch wenn keine börsennotierte Aktiengesellschaft vorliegt.
– Die Beschreibung und Erläuterung der Chance und Risiken ist zu beurteilen.
– Das Vorliegen der Voraussetzung für eine Quantifizierung der Risiken ist zu prüfen.
– Eine Plausibilitätsprüfung der Quantifizierung ist durchzuführen.
– Die Beschreibung des Risikomanagements ist zu beurteilen.
– Tatsachenangaben sind nachzuprüfen.
– Die Plausibilität und Widerspruchsfreiheit der Prognoseangaben ist zu beurteilen.
– Es ist zu beurteilen, ob die Bedeutung der Chancen und Risiken erkennbar ist.

Quelle: Tesch / Wißmann (2006), S. 145.

¹⁹⁵ Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 11.

5.4.3. Prüfung der Angaben zur Verwendung von Finanzinstrumenten

Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob Angaben zur Verwendung von Finanzinstrumenten, Angaben zu den Risikomanagementzielen und -methoden sowie Preisänderungs-, Ausfalls-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken, bezogen auf das verwendete Finanzinstrument ausgewogen und umfassend sind. Des Weiteren hat der Abschlussprüfer zu prüfen, ob diese Angaben eine vollständige und verlässliche Basis für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellen.¹⁹⁶

Abbildung 18: Beispiel für die Angabe zur Verwendung von Finanzinstrumenten

Der Bestand der Finanzinstrumente ergibt sich aus der Bilanz. bwin führt neben der Gewährung von Aktienoptionen keine Finanztransaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten durch. Der beizulegende Zeitwert der Finanzinstrumente entspricht im Wesentlichen deren Buchwerten. Das Unternehmen unterliegt hinsichtlich seiner finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Kreditrisiken, Marktrisiken (Zins- und Wechselkursrisiken) sowie Liquiditätsrisiken.

Das Kreditrisiko ist das Risiko eines finanziellen Verlustes, wenn ein Kunde oder Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Das maximale Ausmaß des Kreditrisikos ergibt sich aus dem Buchwert der jeweiligen Posten. Weitere Kreditrisiken ergeben sich aus den im Anhang erläuterten Haftungsübernahmen.

Mit Marktrisiko ist das Risiko gemeint, dass Änderungen in den Marktpreisen, wie sie sich durch Fremdwährungskurs- und Zinssatzveränderungen ergeben können, auf den Ertrag von bwin bzw. den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Finanzinstrumente Auswirkungen haben. Das Risikomanagement der bwin zielt auch auf die Steuerung und Kontrolle dieser Risiken ab.

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die Gesellschaft ihre finanziellen Verpflichtungen zur Fälligkeit nicht erfüllen kann oder ihre Investitionen nicht realisieren kann. Die Zielsetzung des Risikomanagements von bwin ist es, ausreichend Liquidität zu schaffen, um unter normalen wie auch angespannten Bedingungen fällige Verbindlichkeiten begleichen zu können. Aufgrund der ausreichenden Liquidität der Gesellschaft wird das Liquiditätsrisiko als gering eingestuft.

Quelle: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 der bwin Interactive Entertainment AG.

Abbildung 19: Prüfung der Angaben zur Verwendung von Finanzinstrumenten

Verwendung Finanzinstrumente
– Die Ergebnisse der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems sind zu berücksichtigen.
– Die Risikomanagementziele und –methoden sind zu beurteilen.
– Die dargestellten Kompensationswirkungen oder Hedgebeziehungen sind zu beurteilen.
– Die Berücksichtigung von schwebenden Geschäften ist zu beurteilen.
– Die Berücksichtigung aller wesentlichen Finanzinstrumente ist zu beurteilen.

Quelle: Tesch / Wißmann (2006), S. 145.

¹⁹⁶ Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 13.

5.5. Prüfung der Angaben zu Forschung und Entwicklung

Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob die Angaben zum Bereich Forschung und Entwicklung ausreichend und angemessen sind. Quantitative Angaben wie etwa Investitionen und Ausgaben für Forschung und Entwicklung, Anzahl der Patentanmeldungen, Umsatzanteile neu entwickelter Produkte sind mit dem Jahresabschluss auf Einklang zu überprüfen. Für verbale Beschreibungen zukünftiger Entwicklungen, wie etwa Ziele und Umfang der laufenden und geplanten Forschungsprogramme, sind ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise von der Geschäftsleitung einzuholen.¹⁹⁷ Die Angabeverpflichtung wird durch das schutzwürdige Interesse des geprüften Unternehmens begrenzt.¹⁹⁸

Abbildung 20: Beispiel für die Angabe zu Forschung und Entwicklung

Philips Österreich ist fest entschlossen, die Entwicklung zu einem führenden Konzern für Gesundheit und Wohlbefinden entscheidend mit zu gestalten. Notwendig dazu sind permanente Forschungsanstrengungen sowie die ständige Entwicklung von Zukunftstechnologien und neuen Produkten. Österreichische Forscher & Entwickler leisten dazu einen wichtigen Beitrag. Mehr als 3.000 der über 80.000 weltweit angemeldeten Philips-Patente haben ihren Ursprung in Österreich.

Consumer Lifestyle Klagenfurt - Innovative Haushalts- und Körperpflegegeräte:
Klagenfurt ist das österreichische Innovations- und Entwicklungszentren für **Consumer Lifestyle**. Hier werden Produktinnovationen für die Bereiche Körperpflege (Ladyshaves, Epiliergeräte, Bartrimmer, Haarschneider), Haarpflege (Föns, Lockenstäbe), Haushalt (Zitruspressen, multifunktionale Küchenmaschinen) sowie Gesundheit und Wellness für den Weltmarkt entwickelt.

Im Bereich „**Speech Processing**“ hat Philips über 50 Jahre Erfahrung bei den professionellen Diktiergeräten. Fast jedes dritte Diktiergerät der Welt stammt von Philips, wobei der Wiener Bereich „Diktiergeräte“ als weltweites Zentrum für die Entwicklung und Herstellung von Hand- und Bürodiktiergeräten samt Zubehör fungiert und vor allem die Entwicklung von **digitalen Diktiergeräten bis hin zu Konferenzaufnahmesystemen und kompletten Workflow-Lösungen** weiter vorantreibt.

Die lokalen Ausgaben für Forschung und Entwicklung (ohne Kosten für Konzernentwicklungsumlagen) betrugen 2009 28.055 T Euro (gegenüber 24.388 T Euro im Jahr 2008).

Im Bereich **Forschung und Entwicklung** waren im Jahresdurchschnitt **149 Mitarbeiter** beschäftigt.

Quelle: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 der Philips Austria GmbH.

Abbildung 21: Prüfung der Angaben zu Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung
– Die Tatsachenangaben sind mit den Jahresabschlussangaben abzugleichen.
– Die Angemessenheit des Forschungsaufwands ist zu beurteilen.

Quelle: Tesch / Wißmann (2006), S. 145.

¹⁹⁷ Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 12.

¹⁹⁸ Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 12.

5.6. Prüfung der Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Die Prüfung des Abschlussprüfers hat sich darauf zu konzentrieren, ob die Beschreibung des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems den Grundsätzen ordnungsmäßiger Lageberichterstattung entspricht und zutreffend ist. Dabei ist es ausreichend wenn die von der Unternehmensleitung gegebene Darstellung, in ausgewogener und umfassender Form, die wesentlichen Merkmale, des den Prozess der Rechnungslegung betreffenden internen Kontrollsystems und des diesbezüglichen Risikomanagementsystems enthält.¹⁹⁹

Der Abschlussprüfer hat bereits, zum Zweck der Risikobeurteilung, im Rahmen der Planung und Durchführung der Prüfung das interne Kontrollsystem zu beurteilen. Dabei ist die Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung des internen Kontrollsystems zu beurteilen.²⁰⁰

Abbildung 22: Beispiel für die Angabe des Risikomanagements

Das Risikomanagement der Telekom Austria Group zeigt mögliche Ereignisse und Entwicklungen systematisch auf und regelt den Umgang mit potenziellen Risiken, aber auch Chancen. Der Fokus liegt dabei auf Markt- und Wettbewerbsrisiken, regulatorische Eingriffe und unklare Rechtslagen, die den Unternehmenserfolg beeinflussen können. Die qualitative und technische Zuverlässigkeit der Infrastruktureinrichtungen sowie die Sicherheit der Datennetze zählen ebenfalls zu den Schwerpunkten des Risikomanagements, da Witterungsverhältnisse, menschliches Versagen oder höhere Gewalt deren Leistungsfähigkeit negativ beeinflussen können. Auf Segment- wie auch Konzernebene werden Risiken und Chancen regelmäßig analysiert und wirkungsvolle Maßnahmen zur Reduktion beziehungsweise Wahrnehmung gesetzt. Die Auswirkungen von Planabweichungen werden unter anderem durch Szenarien- und Wahrscheinlichkeitsberechnungen evaluiert. Aus der Gesamtheit der Einzelrisiken leitet sich die Gesamtrisikosituation der Telekom Austria Group ab. Die Telekom Austria Group ist neben dem österreichischen Festnetz- und Mobilkommunikationsmarkt international in sieben weiteren Mobilkommunikationsmärkten in führenden Positionen aktiv. Damit ist sowohl eine sektorale wie auch breite geografische Diversifikation gegeben.

Die einzelnen Geschäftsbereiche des Segments Festnetz sind unterschiedlich gelagerten Risiken ausgesetzt. Das Risikomanagement erfolgt daher nicht zentral, sondern obliegt den jeweiligen Bereichsverantwortlichen. Eine segmentweite Überwachung und Abstimmung erfolgt über einen zentral eingesetzten Risikomanager. In strukturierten Interviews mit dem Top-Management sowie in Workshops werden die Risiken definiert, beurteilt und in einem Gesamtrisikobericht gebündelt. Darauf aufbauend werden Maßnahmen zur Risikoreduktion und -vermeidung bestimmt, umgesetzt und in weiterer Folge die Wirkung evaluiert.

Quelle: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 der Telekom Austria AG.

¹⁹⁹ Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 15.

²⁰⁰ Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 15.

5.7. Prüfung der Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Verpflichtungen

Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob der Lagebericht alle nach § 243a Abs. 1 UGB verlangten Tatbestände enthält, die am Abschlussstichtag gegeben waren und, ob diese Angaben zutreffend sind.²⁰¹ Um die Vollständigkeit dieser Angaben zu gewährleisten, hat der Abschlussprüfer die Satzung und weitere verfügbare Unterlagen des Unternehmens heranzuziehen. In die Vollständigkeitserklärung ist eine ausdrückliche Formulierung der Angabepflicht mit aufzunehmen.²⁰²

Abbildung 23: Beispiel für die Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Verpflichtungen

1. Grundkapital und Aktienstückelung

Das voll eingezahlte Grundkapital der Flughafen Wien AG beträgt € 152.670.000 und ist geteilt in 21.000.000 auf Inhaber lautende Stückaktien. Alle Aktien haben die gleichen Rechte und Pflichten („one Share – one Vote“).

2. Syndikatsvereinbarung

40 Prozent der Aktien werden von den zwei Kernaktionären Bundesland Niederösterreich (4,2 Millionen Stückaktien) und Stadt Wien (4,2 Millionen Stückaktien) in einem Syndikat gehalten. Der Syndikatsvertrag aus dem Jahr 1999 in seither unveränderter Fassung sieht die einheitliche Ausübung der Stimmrechte an den syndizierten Aktien in der Hauptversammlung vor. Änderungen des Syndikatsvertrags, Auflösung des Syndikats und Beschlüsse auf Aufnahme neuer Syndikatspartner bedürfen der Einstimmigkeit. Die wechselseitigen Übernahmrechte an den syndizierten Beteiligungen gelangen zur Anwendung, wenn die syndikatsgebundenen Aktien durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft an einen Übernehmer außerhalb des Syndikats (Dritte) übertragen werden sollen. Von diesem wechselseitigen Übernahmerecht ausgeschlossen sind Übertragungen der syndizierten Anteile an solche Kapitalgesellschaften, die direkt zumindest mehrheitlich im Eigentum des übertragenden Syndikatspartners stehen und deren Gesellschaftszweck ausschließlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht. Weitere Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung der Aktien betreffend, sind nicht bekannt.

3. Kapitalbeteiligungen an der Gesellschaft über 10 Prozent

Die Stadt Wien und das Land Niederösterreich halten jeweils 20 Prozent, die Flughafen Wien Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung hält 10 Prozent am Grundkapital der Flughafen Wien AG. Der Gesellschaft sind keine anderen Aktionäre mit Beteiligungen am Kapital von zumindest 10 Prozent bekannt.

4. Aktien mit besonderen Kontrollrechten

Der Gesellschaft ist nicht bekannt, dass Inhaber von Aktien über besondere Kontrollrechte verfügen.

5. Stimmrechtskontrolle bei Kapitalbeteiligung der Mitarbeiter

Die Stimmrechte der von der Flughafen Wien Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung gehaltenen Aktien werden durch den Stiftungsvorstand ausgeübt. Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands bedürfen der Zustimmung des Beirats der Flughafen Wien Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung. Über die Zustimmung wird im Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern und ist paritätisch von je zwei Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite besetzt. Diese vier Beiratsmitglieder wählen einstimmig eine weitere Person zum Vorsitzenden des Beirats.

²⁰¹ Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 14.

²⁰² Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 14.

6. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats

Entsprechend dem Corporate Governance Kodex ist gemäß Satzung eine Bestellung zum Vorstandsmitglied letztmalig in dem Kalenderjahr möglich, in dem der Kandidat das 65. Lebensjahr vollendet. Eine Wahl in den Aufsichtsrat kann letztmalig in dem Kalenderjahr erfolgen, in dem der Kandidat das 70. Lebensjahr vollendet. Darüber hinaus bestehen keine sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Änderung der Satzung der Gesellschaft.

7. Aktienrückkauf und genehmigtes Kapital

Es existieren keine sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Befugnisse für Mitglieder des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen. Derzeit gibt es kein genehmigtes Kapital.

8. Kontrollwechsel

Im Falle eines eingetretenen, bevorstehenden oder begründet als bevorstehend angenommenen Kontrollwechsels (gemäß nachstehender Definition) kann eine Finanzverbindlichkeit in Höhe von € 400 Mio. vorzeitig fällig werden und damit verbundene Sicherheiten wegfallen, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass diese Änderung eine nachteilige Auswirkung auf die zukünftige Erfüllung der Finanzverbindlichkeit hat oder haben kann und nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums seitens der Flughafen Wien AG zusätzliche, für die Vertragspartner akzeptable, Sicherheiten zugunsten der jeweiligen Vertragspartner bestellt werden. Kontrollwechsel ist hierbei definiert als ein Ereignis, das dazu führt, dass (i) das Bundesland Niederösterreich und die Stadt Wien gemeinsam unmittelbar oder mittelbar weniger als 40 Prozent der stimmberechtigten Aktien an der Flughafen Wien AG halten oder (ii) eine natürliche oder juristische Person, die derzeit nicht die Kontrolle über die Flughafen Wien AG ausübt, die Kontrolle (d.h. entweder direkt oder indirekt, über Anteilsbesitz, wirtschaftliche Umstände oder anderswie und entweder allein oder gemeinsam mit Dritten (i) das Innehaben von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Aktien an der Flughafen Wien AG oder (ii) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder der Entscheidungsorgane der Flughafen Wien AG zu benennen bzw. einen beherrschenden Einfluss auf diese auszuüben) über die Flughafen Wien AG erlangt. Keinen Kontrollwechsel stellt jedoch das Absinken der gemeinsamen Beteiligungsquote des Bundeslandes Niederösterreich und der Stadt Wien unmittelbar oder mittelbar auf weniger als 40 Prozent aber mehr als 30 Prozent der stimmberechtigten Aktien an der Flughafen AG im Zuge einer Kapitalerhöhung der Flughafen Wien AG ohne gänzliche oder teilweise Ausübung der Bezugsrechte durch das Bundesland Niederösterreich und die Stadt Wien dar, sofern nicht gleichzeitig eine natürliche oder eine juristische Person, die derzeit nicht die Kontrolle über die Flughafen Wien AG ausübt, die Kontrolle (wie oben definiert) über die Flughafen Wien AG ausübt.

9. Entschädigungsvereinbarungen bei öffentlichem Übernahmeangebot

Es gibt keine Entschädigungsvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und ihren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern oder Arbeitnehmern für den Fall eines öffentlichen Übernahmeangebots.

Quelle: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 der Flughafen Wien AG.

6. Berichterstattung über die Prüfung

6.1. Prüfungsbericht

Im Fachgutachten KWT/PG10 des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wird bei Übereinstimmung des Lageberichts mit den gesetzlichen Bestimmungen folgende Formulierung empfohlen:²⁰³

Der vom Vorstand / von der Geschäftsführung der Gesellschaft erstellte Lagebericht enthält folgende Angaben bzw. entsprechende Negativvermerke, soweit einzelne Angabepflichten auf das geprüfte Unternehmen nicht zutreffen:

- *Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und der Lage des Unternehmens*
- *Beschreibung der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist*
- *Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind*
- *Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens*
- *Angaben zur Forschung und Entwicklung*
- *Angaben zu bestehenden Zweigniederlassungen der Gesellschaft*
- *Angaben zur Verwendung von Finanzinstrumenten sowie zu den Risikomanagementzielen und -methoden und zu den Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch das Unternehmen*
- *Angaben gemäß § 243a UGB*

Der Lagebericht enthält somit sämtliche nach § 243 UGB (und § 243a UGB) erforderlichen Angaben. Die Grundsätze der Vollständigkeit, der Verlässlichkeit, der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie der Vergleichbarkeit sind im Rahmen der Lageberichterstattung eingehalten worden. Der Lagebericht entspricht nach meiner / unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Falls der Lagebericht nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, hat der Abschlussprüfer auf diese Tatsache im Prüfungsbericht hinzuweisen. Diese Mängel sind anzugeben, auch wenn sie nicht zu einer Berücksichtigung im Bestätigungsvermerk führen.²⁰⁴

²⁰³ Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 16 – 17.

²⁰⁴ Vgl. KWT/PG10 (2008), S. 17.

6.2. Bestätigungsvermerk

6.2.1. Überblick

Gemäß § 274 Abs. 5 UGB hat der Bestätigungsvermerk auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht nach dem Urteil des Abschlussprüfers mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die Angaben nach § 243a UGB zutreffen.²⁰⁵ Mit dem URÄG 2008 wird der Bestätigungsvermerk nunmehr in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil wird das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss gewürdigt. Im zweiten Teil wird eine Aussage zum Lagebericht getroffen.

6.2.2. Ordnungsmäßig erstellter Lagebericht

Im Rahmen eines ordnungsmäßig erstellten Lageberichts wird folgende Formulierung gemäß Fachgutachten KFS/PG3 des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder empfohlen:²⁰⁶

„Der Lagebericht/Konzernlagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss/Konzernabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht/Konzernlagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft/des Konzerns erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht/Konzernlagebericht mit dem Jahresabschluss/Konzernabschluss in Einklang steht [und ob die Angaben nach § 243a UGB zutreffen].

Der Lagebericht/Konzernlagebericht steht nach meiner/unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss/Konzernabschluss. [Die Angaben gemäß § 243a UGB sind zutreffend.]“

6.2.3. Mängel im Lagebericht

Stellt der Abschlussprüfer bei der Prüfung des Lageberichts wesentliche Mängel, in Bezug auf Einklang oder der Angabeverpflichtung gemäß § 243a UGB fest, so ist die Aussage bezüglich des Lageberichts im Bestätigungsvermerk zu modifizieren.

²⁰⁵ Vgl. § 274 Abs. 5 UGB.

²⁰⁶ KFS/PG3 (2009), S. 20 – 21.

Das Fachgutachten KFS/PG3 nennt folgende Mängel:²⁰⁷

- wenn wesentliche Informationen im Lagebericht/Konzernlagebericht in Widerspruch zum Jahres-/Konzernabschluss stehen,
- wenn Angaben und Beschreibungen zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit zusammenhängenden Vereinbarungen nicht zutreffend sind (§ 243a Abs. 1 UGB),
- wenn Angaben und Beschreibungen zu den wesentlichen Merkmalen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess/die Aufstellung des Konzernabschlusses nicht zutreffend sind (§ 243a Abs. 2 UGB).

Falls der Lagebericht in der Darstellung der Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft Zahlenangaben und Erläuterungen enthält, die im Widerspruch zum Jahresabschluss stehen, kann der Abschlussprüfer keine positive Aussage über den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss abgeben.

Sind im Lagebericht die geforderten Angaben gemäß § 243a UGB zur Beschreibung der Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechte und damit zusammenhängende Vereinbarungen sowie zu den wesentlichen Merkmalen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems nicht erfolgt, ist eine entsprechende Aussage in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen.

Bei festgestellten Mängeln ist der Bestätigungsvermerk zu adaptieren. Der erste Absatz über die Aufstellungs- und Prüfungspflicht des Lageberichts bleibt unverändert. Anschließend ist der Mangel darzustellen und unter Zahlenangaben und Hinweis auf die nicht zutreffende Beschreibung im Lagebericht zu detaillieren. Folgende Formulierungen im Bestätigungsvermerk werden im Fachgutachten KFS/PG3 empfohlen:²⁰⁸

„Der Lagebericht/Konzernlagebericht steht daher in den vorstehend angeführten Punkten nach meiner/unserer Beurteilung nicht in Einklang mit dem Jahres-/Konzernabschluss. [Die Angaben gemäß § 243a UGB sind zutreffend.]“

oder

„Der Lagebericht/Konzernlagebericht steht nach meiner/unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahres-/Konzernabschluss. Die Angaben gemäß § 243a UGB sind in den vorstehend angeführten Punkten nicht zutreffend.“

²⁰⁷ KFS/PG3 (2009), S. 21.

²⁰⁸ KFS/PG3 (2009), S. 22.

Falls Teile des Lageberichts unvollständig sind oder der Lagebericht sonst in irgendeiner Form fehlerhaft ist, ist der Bestätigungsvermerk ebenfalls zu modifizieren. Dies ist jedenfalls in folgenden Fällen anzunehmen:²⁰⁹

- wenn der Abschlussprüfer eine wesentliche Aussage über die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft/des Konzerns nicht für plausibel hält,
- wenn wesentliche Informationen im Lagebericht/Konzernlagebericht fehlen bzw. nicht zutreffend sind,
- wenn wesentliche geforderte Angaben und Beschreibungen zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit zusammenhängenden Vereinbarungen sowie zu den wesentlichen Merkmalen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems fehlen,
- wenn Informationen über mögliche Bestandsgefährdungen fehlen.

Falls einzelne Teilbereich im Lagebericht fehlen oder Angaben gemäß § 243a UGB nicht vollständig sind, die restlichen Angaben im Lagebericht aber zutreffend sind, ist dies durch eine geeignete Formulierung darzustellen. Die wesentlichen fehlenden Informationen sind zu erläutern. Folgende Formulierung wird empfohlen:²¹⁰

„Der Lagebericht/Konzernlagebericht steht nach meiner/unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahres-/Konzernabschluss; jedoch fehlen im Lagebericht/Konzernlagebericht die vorstehend angeführten wesentlichen Informationen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben. [Die Angaben gemäß § 243a UGB sind zutreffend.]“

oder

„Der Lagebericht/Konzernlagebericht steht nach meiner/unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahres-/Konzernabschluss; jedoch fehlen im Lagebericht/Konzernlagebericht die vorstehend angeführten wesentlichen Informationen zu den gemäß § 243a UGB vorgeschriebenen Angaben.“

6.2.4. Fehlen des Lageberichts

Falls kein Lagebericht erstellt wird, obwohl die Gesellschaft nach Unternehmensgesetzbuch danach verpflichtet wird, kann kein Bestätigungsvermerk erteilt werden. Die Tatsache des Fehlens des Lageberichts stellt ein Prüfungshemmnis, bezüglich der gesetzlich vorgeschriebenen vollständigen Finanzberichterstattung dar. Die gesetzlichen Vertreter sind schriftlich aufzufordern, einen Lagebericht zu erstellen.²¹¹

²⁰⁹ KFS/PG3 (2009), S. 24.

²¹⁰ KFS/PG3 (2008), S. 23.

²¹¹ Vgl. KFS/PG3 (2008), S. 23 – 24.

7. Zusammenfassung

Durch veränderte Rahmenbedingungen hat sich auch die Bedeutung des Lageberichts neu ausgerichtet. In der Vergangenheit diente der Lagebericht im wesentlichen Dokumentationszwecken und der Rechenschaft des Managements über vergangene Ereignisse. Zunehmende Internationalisierung und damit steigende Bedeutung des Kapitalmarktes erhöhen jedoch die Anforderungen an den Lagebericht.

Der Lagebericht soll entscheidungsrelevante und zukunftsbezogene Informationen vermitteln und den Adressaten bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens unterstützen. Allerdings sind die inhaltlichen Vorschriften zur Erstellung und Prüfung des Lageberichts im Gesetz sehr allgemein formuliert. Somit werden Unternehmen bei der Erstellung enorme Ermessensspielräume geboten. Die Stellungnahme des AFRAC zur Erstellung des Lageberichts und die Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder konkretisieren diese Vorschriften. Die vorliegende Magisterarbeit soll einen Überblick über die gesetzlichen Vorgaben geben und als Hilfestellung sowohl bei der Erstellung als auch bei der Prüfung des Lageberichts dienen.

Das der Lagebericht auch international immer mehr an Bedeutung gewinnt, wird durch die Tatsache verdeutlicht, dass der International Accounting Standards Board (IASB) im Juni 2009 einen Exposure Draft zum Thema Management Commentary veröffentlicht hat, der bis 1. März 2010 kommentiert werden konnte.²¹²

²¹² Vgl. <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/53DC9B3B-34A5-400F-B4B5-4F2FF24F231E/0/EDManagementCommentary.pdf> [Zugriff am 3. August 2010].

Literaturverzeichnis

Monographien

Baetge, Jörg / Fischer, Thomas / Paskert, Dierk (1989): Der Lagebericht: Aufstellung, Prüfung und Offenlegung, Stuttgart 1989

Bickel, Heike (2008): Der Lagebericht, Bremen 2008

Egger, Anton / Samer, Helmut / Bertl, Romuald (2007): Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Band I, Der Einzelabschluss, Erstellung und Analyse, 11. Auflage, Wien 2007

Gasselsberger, Barbara (1996): Der Lagebericht in der unternehmerischen Berichterstattung, Linz 1996

Hengstberger, Karl / Tumfart, Wolfgang (2006): Der neue Lagebericht, Leitfaden mit Fallbeispielen, Wien 2006

Selchert, Friedrich / Erhardt, Martin / Fuhr, Annette / Greinert, Markus (2000): Prüfung des Lageberichts: einschließlich Konzernlagebericht nach deutschem und internationalem Recht, Bielefeld 2000

Tesch, Jörg / Wißmann, Ralf (2006): Lageberichterstattung nach HGB, Weinheim 2006

Zeitschriftenaufsätze

Fleischhacker, Elisabeth / Kirchberger, Thomas / Täubl, Matthias (2007): Zentrale Kennzahlen als finanzielle Leistungsindikatoren nach dem ReLÄG 2004, in: Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen, 17. Jg. (2007) Heft 1/2007, S. 14 – 20

Fröhlich, Christoph (2005): Die Nachvollziehbarkeit finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht, in: Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen, 15. Jg. (2005) Heft 7/2005, S. 211 – 214

Kirchberger, Thomas / Stefan, Sophie (2007): Das ReLÄG 2004 und dessen Auswirkungen aus Sicht der Wirtschaftsprüfung (2): Leistungsindikatoren, in: Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen, 17. Jg. (2007) Heft 5/2007, S. 156 – 160

Beiträge in Kommentaren

Nowotny, Christian (2000): Kommentierung zu § 243 HGB, in: Kommentar zum Handelsgesetzbuch mit einschlägigen Rechtsvorschriften, Band 2, 2. Aufl., hrsg: von Manfred Straube, Wien 2000

Ellrott, Helmut (2009): Kommentierung zu § 289 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, Handels- und Steuerbilanz, 7. Auflage, hrsg: von Helmut Ellrott et. al., München 2009

Materialien

Accounting Standards Board ASB (2005): Reporting Standard 1: Operating and Financial Review

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (2009): Stellungnahme Lageberichterstattung nach §§ 243, 243a und 267 UGB

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (2005): Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5 Risikoberichterstattung (DRS 5)

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (2005): Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 15 Lageberichterstattung (DRS 15)

Fachsenat für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (2007): Fachgutachten Empfehlung zur Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht, KFS/BW3 vom 27. November 2007

Fachsenat für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (2007): Fachgutachten über die Durchführung von Abschlussprüfungen, KFS/PG1 vom 10. Jänner 2007

Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (2007): Einholung von Vollständigkeitserklärungen bei Abschlussprüfungen, KFS/PE5 vom 14. Dezember 2007

Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (2008): Fachgutachten Prüfung des Lageberichts, KWT/PG10 vom 10. Dezember 2008

Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (2009): Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen, KFS/PG3 vom 23. September 2009

IDW RH HFA 1.007 vom 18. Oktober 2005, Lageberichterstattung nach § 289 Abs. 1 und 3 HGB bzw. § 315 Abs. 1 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes, in: Die Wirtschaftsprüfung 58. Jg. (2005) Heft 22/2005, S. 1234 – 1235

Kommission der Europäischen Gemeinschaft: Empfehlung 2001/453/EG der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in Jahresabschluss und

Lagebericht von Unternehmen: Ausweis, Bewertung und Offenlegung, veröffentlicht im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft Nr. L 156 vom 13. Juni 2001

Modernisierungsrichtlinie: Richtlinie 2003/51/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der europäischen Union Nr. L 178 vom 17. Juli 2003

Regierungsvorlage betreffend Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004: Nr. GP XXII; RV 667, Gesetzestext und Materialien

Lageberichte

Baxter Aktiengesellschaft, Wien Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009

bwin Interactive Entertainment AG, Wien Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008

Flughafen Wien AG, Wien Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009

Hogg Robinson Austria GmbH, Wien Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009/10

Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft mbH & Co
Kommanditgesellschaft, Wien Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008/09

NIKI Luftfahrt GmbH, Wien Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008

Philips Austria GmbH, Wien Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009

Sandoz GmbH, Kundl Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008

SCA Hygiene Products GmbH, Wien Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009

Telekom Austria AG, Wien Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009

Theaterservice GmbH, Wien Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008/09

Birgit Müllner, Bakk.

Pantzergasse 28/16

☎ 0664 / 534 59 78

1190 Wien

✉ birgit.muellner@reflex.at



LEBENS LAUF

Persönliche Daten

Geburtsdatum 26. Juni 1984 in Wien

Nationalität Österreich

Studium

seit 10/2008 **Magisterstudium** Betriebswirtschaftslehre, Universität Wien

Spezialisierung:

- ▶ Externe Unternehmensrechnung
- ▶ Revision, Steuern und Treuhand

Magisterarbeit: „Aufstellung und Prüfung des Lageberichts“

10/2005 – 6/2008 **Bakkalaureatsstudium** Betriebswirtschaftslehre, Universität Wien

Spezialisierung:

- ▶ Rechnungslegung
- ▶ Finanzmanagement
- ▶ Produktionsmanagement

Bakkalaureatsarbeit: „Prognostizierbarkeit von Aktienkursen“

Bakkalaureatsarbeit: „Planungsverfahren“

Berufstätigkeit

seit 3/2009 Associate PricewaterhouseCoopers GmbH, Assurance, Wien

- ▶ Bearbeitung von Prüfgebieten nach UGB und IFRS
- ▶ Erstellung des Prüfungsberichts
- ▶ Prozesserhebung und testen des internen Kontrollsystems
- ▶ Wareninventurbeobachtung und Kassenüberprüfung

9/2008 – 2/2009 Praktikum PricewaterhouseCoopers GmbH, Assurance, Wien